



Protokoll des Kantonsrates

7. Sitzung: Donnerstag, 5. Mai 2011
(Vormittagssitzung)
Zeit: 8.30 – 12.25 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsidentin Vreni Wicky, Zug

Protokoll

Guido Stefani

102 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Mitgliedern.

Abwesend sind: André Wicki, Zug; Franz Peter Iten, Unterägeri; Walter Birrer, Cham; Monika Weber, Steinhäusen.

103 Mitteilungen

Die **Vorsitzende** begrüßt Hanspeter Rosenberg, den neuen Standesweibel aus Baar, und Andreas Bühlmann, den stellvertretenden Standesweibel aus Unterägeri. Sie wünscht ihnen alles Gute. (Applaus des Rats)

Die Direktorin des Innern, Manuela Weichelt-Picard, entschuldigt sich für die heutige Sitzung. Sie nimmt an der Schweizerischen Forst-, Fischerei- und Jagddirektorenkonferenz teil.

Gesundheitsdirektor Joachim Eder nimmt am Vormittag am Hearing zum vorgesehenen Präventionsgesetz in Bern vor der zuständigen ständeräätlichen Kommission teil. Er entschuldigt sich für die Vormittagssitzung.

104 Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 31. März 2011.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung).

3. Kommissionsbestellungen:

3.1. Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1) (Umsetzung der ZGB Revision vom 19. Dezember 2008 [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] im Kanton Zug).

2036.1/2 – 13731/32 Regierungsrat

3.2. Neuordnung der Spitalplanung und -finanzierung (Änderung des Spitalgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

2037.1/2 – 13733/34 Regierungsrat

3.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Bau und die Investitions-Folgekosten der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick.

2038.1/2 – 13735/36 Regierungsrat

3.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Festsetzung des Standortes für den Neubau des Kunsthause Zug).

2031.1/2 – 13715/16 Regierungsrat

4. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG).

1975.4 – 13693 2. Lesung

1975.5 – 13737 Regierungsrat

5. Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf.

1986.5 – 13724 2. Lesung

6. Änderung des Polizeigesetzes (Rechtsgrundlagen für die polizeiliche verdeckte Vorermittlung).

2020.1/2 – 13699/700 Regierungsrat

2020.3 – 13740 Kommission

7. Kantonsratsbeschluss über die Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft.

1991.1/2 – 13611/12 Regierungsrat

1991.3 – 13719 Konkordatskommission

1991.4 – 13720 Staatwirtschaftskommission

8. Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an Innovationsförderungsmassnahmen.

2007.1/2 – 13658/59 Regierungsrat

2007.3 – 13717 Kommission

2007.4 – 13726 Staatwirtschaftskommission

bereits an der letzten Sitzung traktandierte, aber nicht behandelte Geschäfte:

9. Postulat der FDP-Fraktion betreffend zuviel bezahlte NFA-Beiträge.

1949.1 – 13454 Postulat

1949.2 – 13657 Regierungsrat

10. Interpellation von Markus Jans betreffend die Installation von Sound Systemen zur Vertreibung von Jugendlichen beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug.

1751.1 – 12918 Interpellation

1751.2 – 13654 Regierungsrat

11. Interpellation von Stefan Gisler, Vroni Straub-Müller und Martin Stuber betreffend Integration des Velofahrens in den Lehrplan 21 Sport und Bewegung in der Schule: Klare Ziele fürs Velofahren.

1968.1 – 13533 Interpellation

1968.2 – 13675 Regierungsrat

12. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend weiteres Vorgehen bezüglich NFA.

1970.1 – 13536 Interpellation

1970.2 – 13680 Regierungsrat

13. Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend mehr Rechtssicherheit in Baubewilligungsverfahren.

1964.1 – 13506 Motion

1964.2 – 13721 Regierungsrat

14. Interpellation von Barbara Gysel betreffend Steuerabzüge: Wer profitiert?

1801.1 – 13044 Interpellation

1801.2 – 13725 Regierungsrat

15. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend so genannter «Nahtstellendiskussion» auf der Oberstufe (Übergang von Sek I in die Berufsbildung).

1969.1 – 13534 Interpellation

1969.2 – 13741 Regierungsrat

Verabschiedung von Standesweibel Paul Langenegger.

105 **Protokoll**

→ Die Protokolle der Sitzung vom 31. März 2011 werden genehmigt.

106 **Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1) (Umsetzung der ZGB Revision vom 19. Dezember 2008 [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] im Kanton Zug)**

Traktandum 3.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 2036.1/2 – 13731/32).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Geschäft zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 4, AGF 1, SP 1).

→ Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

Markus Jans, Cham, Präsident

SP

1. Monika Barmet, Mühlestrasse 21, 6313 Edlibach

CVP

2. Christine Blättler-Müller, Hofmatt 28, 6332 Hagendorf

CVP

3. Manuel Brandenberg, Schönenegg 14, 6300 Zug

SVP

4. Philip C. Brunner, Chollerstrasse 1a, 6300 Zug

SVP

5.	Hans Christen, Zugerbergstrasse 29b, 6300 Zug	FDP
6.	Maja Dübendorfer Christen, Himmelrichstrasse 48, 6340 Baar	FDP
7.	Pirmin Frei, FREI connect, Radgasse 3, Postfach 3377, 8021 Zürich	CVP
8.	Esther Haas, Sonneggstrasse 11, 6330 Cham	AGF
9.	Markus Jans, Rebacker 9, 6330 Cham	SP
10.	Alice Landtwing, Löberenstrasse 20a, 6300 Zug	FDP
11.	Eugen Meienberg, Ruchlistrasse 15, 6312 Steinhausen	CVP
12.	Werner Villiger, Ägeristrasse 94, 6300 Zug	SVP
13.	Arthur Walker, Alte Landstrasse 40, 6314 Unterägeri	CVP
14.	Monika Weber, Schlossbergstrasse 5, 6312 Steinhausen	FDP
15.	Thomas Werner, Grossmattstrasse 1, 6314 Unterägeri	SVP

Martin Pfister hält fest, dass es zweifellos ziemlich unorthodox ist und keineswegs als Präjudiz verstanden werden soll, wenn er sich heute zu einer Kommissionsbestellung zu Wort meldet. Aber es ist eben auch so, dass der Weg dieser Vorlage selbst bisher ziemlich unorthodox war und keineswegs selbst zum Präjudiz werden sollte. Dies ist auch der Grund, weshalb er sich im Auftrag der Fraktion an den Rat wendet. Sein Votum ist aber mit keinem Antrag verbunden.

Diese Vorlage zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist in dieser Form unserer Meinung nach im Kantonsrat chancenlos. Dies müsste die federführende Direktorin des Innern eigentlich wissen, denn sie lud in einer wohl erstmaligen Aktion diejenigen Parteien einzeln zu Gesprächen ein, die sich in der Vernehmlassung kritisch geäussert hatten. Sie tat dies mit Hinweis auf den engen Zeitplan, der durch die Bundesgesetzgebung vorgesehen sei. Gänzlich unverständlich ist es für die CVP-Fraktion deshalb, warum der Regierungsrat in seiner Vorlage dann aber auf die kritischen Bemerkungen der Vernehmlassungen praktisch nicht eingegangen ist und seine Vorlage nun weitgehend unverändert dem Kantonsrat vorlegt.

Selbstverständlich ist der Regierungsrat frei, so vorzugehen. Wenn die Direktorin des Innern den vom Bund vorgegebenen engen Zeitplan aber einhalten und ein Scheitern der Vorlage verhindern möchte, dann ist ihr dringend zu raten, bereits heute mit der Ausarbeitung von Varianten zu beginnen, die sie der Kommission vorlegen kann. Es wäre völlig falsch, sich darauf zu verlassen, dass die Kantonsratskommission allein deshalb auf eine kritische Hinterfragung des Vorschlags verzichten würde, weil es eilt. Der Ball liegt beim Regierungsrat und nicht bei der Kommission.

Stefan Gisler ist überrascht, dass der Fraktionschef der CVP die Kommissionsarbeit bereits hier im Rat beginnt und der Kommission sowie der zuständigen Direktion gute Ratschläge gibt. Er bittet doch, künftig auf solche Voten zu verzichten und die Kommissionsarbeit in den Kommissionen zu machen. Und auch zu respektieren, dass der Gesamtregierungsrat solche Vorlagen beschliesst in einer gemeinsamen Absprache im Kollegialprinzip.

- 107 Neuordnung der Spitalplanung und -finanzierung (Änderung des Spitalgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung)**

Traktandum 3.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 2037.1/2 – 13733/34).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass gemäss Bürobeschluss vom 27. November 2003 und gemäss einstimmigem Fraktionsleiterbeschluss vom März 2011 eine Direktüberweisung vom Regierungsrat an die Kommission für das Gesundheitswesen erfolgte. Die Kommission hat am 2. Mai zum ersten Mal getagt.

- 108 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Bau und die Investitions-Folgekosten der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick**

Traktandum 3.3 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 2038.1/2 – 13735/36).

- ➔ Das Geschäft wird zur Beratung an die Kommission für den öffentlichen Verkehr überwiesen.

- 109 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Festsetzung des Standorts für den Neubau des Kunsthause Zug)**

Traktandum 3.4 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 2031.1/2 – 13715/16).

- ➔ Das Geschäft wird zur Beratung an die Raumplanungskommission überwiesen.

- 110 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)**

Traktandum 4 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 24. Februar 2011 (Ziff. 73) ist in der Vorlage Nr. 1975.4 – 13693 enthalten. – Zusätzlich sind auf die 2. Lesung Anträge des Regierungsrats (Nr. 1975.5 – 13737), von Pirmin Frei (Nr. 1975.6 – 13748) und der AGF (Nr. 1975.7 – 13751) eingegangen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass zuerst § 9 Abs. 4 behandelt wird. Sie können zu den drei Anträgen zu diesem Paragraphen gleichzeitig sprechen, weil sie materiell zusammenhängen. Sprechen Sie noch nicht zum Antrag von Pirmin Frei, der einen anderen Paragraphen betrifft.

Wir haben bei § 9 Abs. 4 drei Verfahrensschritte. Zuerst stellen wir die Unteränderungsanträge des Regierungsrats und der AGF einander gegenüber. Im zweiten Verfahrensschritt stellen wir das Ergebnis der Bereinigung dem Ergebnis der 1. Lesung gegenüber.

Den bereinigten § 9 Abs. 4 stellen wir dann einem allfälligen Streichungsantrag gegenüber. Eventuell erübrigt sich der Streichungsantrag des Regierungsrats, weil die von ihm beantragte Neuformulierung in den beiden vorherigen Verfahrensschritten allenfalls schon beschlossen wurde. Es steht jedem Ratsmitglied offen, selber einen Antrag auf ersatzlose Streichung des bereinigten § 9 Abs. 4 zu stellen.

Anna Lustenberger-Seitz hält fest, dass die AGF beantragt, hier die ursprünglich Fassung der Regierung, welcher die Kommission mit 10:4 Stimmen zugestimmt hat, zu belassen. Das heisst also, bei unserem Antrag sind zwischen 60 und 70 Holzfeuerungen betroffen, die sanierungspflichtig würden, und nicht wie im neuen Antrag der Regierung nur noch 20.

Im Kantonsratsprotokoll vom 24. Februar zitiert Gabriela Ingold, die Präsidentin der vorberatenden Kommission z.B., dass mit diesem Belassen des ursprünglichen Antrages die Kommission aktiv etwas für den Umweltschutz tun möchte. Und der Kanton soll mit einer zügigen Sanierung solcher Heizungen eine Vorreiterrolle übernehmen, die Heizungen müssten ja so oder so einmal saniert werden. Der Baudirektor sprach von einer grosszügigen Nachrüstungspflicht von fünf Jahren, die ausreichen würde, und stellte dabei die Umwelt ins Zentrum.

Im unserem Antrag stellen wir vor allem die Gesundheit für uns Menschen ins Zentrum. Wir haben einige Gründe in unserem Antrag genannt, und auch die Regierung nennt noch andere sehr wichtige Gründe, welche die Gesundheit betreffen. Eindrücklich ist die hohe Zahl von 5,1 Milliarden Franken Gesundheitskosten pro Jahr. Bei einer erhöhten Feinstaubbelastung, vor allem im Winter, nehmen Spitäleinweisungen zu. Es sterben jährlich verhältnismässig viele Schweizer und Schweizerinnen frühzeitig an den Folgen der Luftverschmutzung durch Feinstaubpartikel, darunter bereits einige Säuglinge.

Der neue Antrag des Regierungsrats ist sicher nicht einfach abwegig. Aber 20 schlechte Holzfeuerungen sind nun mehr als die Hälfte weniger, als die Fassung der ersten Lesung der Regierung beinhaltete. Bevölkerung und Umwelt haben Anrecht auf Schutz vor schädige Einflüssen, was die gefährlichen Feinstaubpartikel nun wirklich sind. Bitte folgen Sie daher unserem Antrag und lehnen Sie jenen der Regierung ab, der doch für einige Holzfeuerungen zehn Jahre ermöglicht.

Gabriela **Ingold** hält fest, dass die Kommission dieses Thema an ihrer ordentlichen Sitzung ausführlich diskutiert hat. Sie hat deshalb zwischen der 1. und 2. Lesung nicht mehr getagt. – Anna Lustenberger hat das Votum der Kommissionspräsidentin vorweg genommen. Eine grosse Mehrheit der Kommission lehnte einen Antrag für eine Sanierungsfrist von zehn Jahren mit 10:4 Stimmen ab. Wir waren der Ansicht, dass eine fünfjährige Übergangsfrist reicht, weil die Heizungen so oder so saniert werden müssen und weil grosse Holzheizungen bis zu 1000-mal mehr Feinstaub an die Umwelt abgeben als gut funktionierende Öl- oder Gasheizungen. Bitte stimmen Sie dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates in der Vorlage 1975.1 sowie dem Antrag der AGF zu.

Markus **Jans** hält fest, dass die SP-Fraktion den Antrag der AGF zur Sanierung von grossen Holzfeuerungsanlagen über 70 kW innert fünf Jahren unterstützt. Diese Ausgangslage ist nicht neu, unterstützte die SP doch auch schon den gleichen Antrag der Regierung anlässlich der 1. Lesung. Leider aber wurde dieser Antrag

aufgrund von fehlendem Umweltbewusstsein und Interessenvertretungen auf zehn Jahre erhöht. Mit einem eher kleinen Aufwand lässt sich dadurch eine grosse Wirkung für die Umwelt erzielen. Wir würden es sehr begrüssen, wenn der Kanton Zug auch in Sachen Umweltschutz eine Vorreiterrolle übernehmen würde.

Sofern der Antrag der AGF nicht obsiegen sollte, wird die SP Fraktion in der zweiten Abstimmung der abgespeckten Antrag des Regierungsrats zu § 9 Abs. 4 EG USG unterstützen. Dabei geht um die Sanierung von besonders problematischen Anlagen, die Restholz verbrennen. Mit diesem viel kleineren Schritt zur Sanierungspflicht, als dies in der 1. Lesung vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde, müssten auch nur noch ca. 20 Anlagen innert einer nützlichen Frist von fünf Jahren saniert werden. Mit dieser Massnahme tragen wir auch zu einer weniger mit Feinstaub verschmutzten Luft bei.

Flavio **Roos** erinnert daran, dass wir bei der 1. Lesung eine Variante beschlossen haben, welche nicht ganz dem Bundesgesetz entspricht. Der Antrag der Regierung korrigiert nun diese Diskrepanz. Die SVP-Fraktion steht voll hinter diesem Antrag. Den Antrag der AGF haben wir anlässlich der 1. Lesung schon intensiv besprochen. Er entspricht, soviel der Votant weiß, nicht ganz den Normen der Gesetze. Der Baudirektor wird das wohl noch näher ausführen.

Maja **Dübendorfer Christen** hält fest, dass die FDP nach wie vor der Überzeugung ist, dass bei der Sanierungsfrist von grossen Holzfeuerungsanlagen keine eigene, nur in Zug gültige Frist kreiert werden soll. Die beim letzten Mal bereits genannten Gründe wie allfällige hohe Folgekosten nach einer eher kurzen Betriebszeit für die Sanierung oder die damit verbundene übertriebene, unnötige Bürokratie für Bauherren und Lieferanten haben sich nicht geändert und sprechen klar gegen eine Senkung der Sanierungsfrist.

Die FDP Fraktion wird darum dem Antrag der AGF nicht zustimmen, der den ursprünglichen Wortlaut der regierungsrätlichen Vorlage vorschlägt. Der Antrag der Regierung zum gleichen Paragrafen wurde von uns intensiver diskutiert. Das mit der Veränderung der Sanierungsfrist die Luftreinhalteverordnung tangiert werden könnte, wurde von uns nicht in Betracht gezogen. Dass das Anpassen einer Jahreszahl einen derart grossen Widerspruch auslösen kann, ist sicher nicht nur für die Votantin nicht nachvollziehbar. Die FDP Fraktion wird den Anträgen der Regierung zustimmen. Wir gehen davon aus, dass das fehlende a im Antrag nur ein kleiner Schreibfehler ist.

Der neue Abs. 4 von § 9a ist eine deutliche Abschwächung des ursprünglichen Vorschlags und kommt unserem Antrag sinnvoll und wirksam entgegen. Dass nun nicht mehr mit dem Giesskannenprinzip alle grossen Feuerungen quasi ungesehen saniert werden müssen, sondern nur noch die echten Dreckschleudern mit hohem Schädigungsfaktor, ist lobens- und unterstützenswert.

Pirmin **Frei** verzichtet heute darauf, seine Interessenbindungen nochmals offen zu legen. Er möchte jedoch, auch zu Handen des Protokolls, festhalten, dass es sein persönliches Interesse und auch das Interesse der Verbände, die er führen darf, ist, die Energieeffizienz bei Heizungsanlagen zu verbessern und die erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zu stärken. Im Rahmen seiner Mandate arbeitet er eng und vielfältig mit dem Bundesamt für Energie und dem Programm Energie Schweiz zusammen. Er weiß, wovon er spricht.

Zur Sache: Bei unserem seinerzeitigen Antrag in der 1. Lesung, an der 10-jährigen Sanierungsfrist festzuhalten, ging es uns in erster Linie darum zu verhindern, dass der Kanton Zug im Verhältnis zu den Zentralschweizer Kantonen einen Extrazug fährt. Als überzeugter und solider Föderalist stellt der Votant fest, dass im Umwelt- und Energiebereich der schweizerische Föderalismus an Grenzen stösst. Der Nutzen solcher Alleingänge steht in keinem Verhältnis zu den Reibungsverlusten, die sich aus verschiedenen und unterschiedlichen Fristen, Grenzwerten und Verfahren ergeben. Sie bewirken nämlich genau das Gegenteil von dem, was man damit erreichen will: Unübersichtliche, stets ändernde Gesetzeslagen auf kleinem Raum verunsichern Planer, Lieferanten und das ausführende Gewerbe, vor allem aber auch Hauseigentümer und Investoren, so dass es nur allzu oft nach langer Abklärung über die beste Heizart dann am Schluss heisst: Ölheizung raus, Ölheizung rein! Sinnvolle, umweltverträgliche und Klima schonende Massnahmen im Gebäudebereich werden so nicht gefördert. Das kann nicht in unserem Interesse sein, auch nicht im Interesse der AGF, die gerne so tut, als hätten sie grüne Politik für sich gepachtet. Insofern ist der Antrag der Alternativen, die Sanierungsfrist auf fünf Jahre festzusetzen, schon vom Grundsatz her falsch und entsprechend abzulehnen. Die CVP-Fraktion empfiehlt dies dem Rat mit überwältigendem Mehr.

Wir sind froh, dass der Regierungsrat nun auch zum Schluss gekommen ist, dass wir in Zug keine Fristverkürzung, sondern weiterhin eine 10-jährige Sanierungsfrist wollen. Der Regierungsrat schlägt die bundesrechtliche Regelung gemäss LRV vor. Die CVP anerkennt die im Wesentlichen geltend gemachten rechtsstaatlichen Gründe dafür.

Zum zweiten Teil des regierungsrätlichen Antrags. Die Diskussion betreffend die Restholzheizungen wurde in der CVP-Fraktion kontrovers geführt. Eine knappe Mehrheit sprach sich *dafür* aus. Das Argument, dass solche Anlagen den Holzfeuerungen insgesamt einen Bären Dienst erweisen, dürfte wohl entscheidend gewesen sein; jedenfalls entscheidender als die von der Regierung bemühte Studie über die Folgekosten von Feinstaubemissionen. Pirmin Frei jedenfalls kann sich nicht vorstellen, dass unser kritischer Baudirektor selber glaubt, dass von den total rund 60 Milliarden Franken, die das schweizerische Gesundheitswesen jährlich kostet, 5,1 Milliarden oder knapp 10 % durch Feinstaub ausgelöst werden.

Zusammengefasst: Die CVP wird dem Ergebnis des ersten Bereinigungsschrittes (der Votant geht davon aus, dass dies der Antrag des Regierungsrats ist) gegenüber dem Ergebnis der 1. Lesung knapp zustimmen.

Baudirektor Heinz **Tännler** weist darauf hin, dass ihm im Vorfeld zur heutigen Kantonsratsitzung zugetragen wurde, dass man den Überblick etwas verloren habe. Die bisherige Debatte weist allerdings nicht unbedingt darauf hin. Aber er möchte doch mit zwei, drei allgemeinen Bemerkungen beginnen.

Gemäss der Luftreinhalteverordnung ist eine 10-jährige Sanierungsfrist festgelegt. Das ist Bundesrecht und wir haben bei der 1. Lesung übersehen, dass es dort zwei Ausnahmen gibt. Zehn Jahre im Grundsatz und zwei Ausnahmen. Dreissig Tage, wenn die Sanierung ohne erhebliche Investitionen durchgeführt werden kann. Das sind beispielsweise Einstellungen oder Feinjustierungen einer Anlage oder wenn es eine sogenannte Dreckschleuder ist. Das sind die beiden Ausnahmen. Das Bundesrecht hält aber auch fest, dass man einen Massnahmenplan für eine gewisse Region (z.B. Zentralschweiz und eingeschlossen der Kanton Zürich) festlegen kann. Dem sind wir auch gefolgt und haben diesen Massnahmenplan erstellt. Und dort haben wir eben diese Sanierungsfrist auf fünf Jahre festgelegt. Man könnte sagen, das sei in vorausseilender Überzeugung geschehen.

Was ist das Ziel dieses Massnahmepans? Er hat Koordinationsfunktion, also gerade das, was Pirmin Frei bemängelt hat. Man will verhindern, dass nicht von Kanton zu Kanton Einzelfälle geschaffen werden. In diesem Massnahmeplan haben wir diese fünf Jahre festgelegt. In der 1. Lesung wurde dieser § 9 Abs. 4 dahingehend geändert, dass man zehn Jahre Sanierungspflicht festgelegt hat. Und das ist bundesrechtswidrig, weil man die Ausnahmefälle ausgeschlossen hat. Die Genehmigung dieses § 9 Abs. 4 gemäss 1. Lesung würde das Bundesamt für Umweltschutz in Bern nicht genehmigen! Der Baudirektor hat dazu verlässliche Informationen. Soviel zur Ausgangslage.

Er möchte den Antrag des Regierungsrats nochmals kurz begründen. Pirmin Frei hat ihm den Glauben abgesprochen für diese 5 Milliarden Gesundheitskosten. Mag sein, dass vielleicht dieser Betrag etwas über das Ziel hinausschießt. Wir können morgen eine Studie machen von einem anderen Experten, und der kommt vielleicht auf 1,5 Milliarden, wieder ein anderer auf 3 Milliarden. Aber es ist Faktum, dass die Gesundheitskosten auch deswegen in die Höhe steigen, weil die Luftbelastung mit Feinstaub ein Problem darstellt. Das ist wohl unbestritten. Es ist müsigg, nun über die Höhe zu diskutieren.

Ein Problem sind die Restholzfeuerungen, vor allem in Schreinereien und anderen Holzbearbeitungsbetrieben, wo man behandeltes Restholz wie Spanplatten, Einweggebinde, vernageltes Holz usw. verfeuert. Das sind sogenannte Risiken für Dreckschleudern. Das sind nicht mehr diese über 70 Betriebe, sondern etwa 20. Hier sind wir nun der Meinung, dass man auf fünf Jahre hinunter gehen soll. Die übrigen Heizungen, die naturbelassenes Holz feuern, wollen wir hier nicht einschliessen. Deshalb der Antrag des Regierungsrats.

Vom Antrag der AGF, der unseren Antrag für die 1. Lesung aufnimmt, sind wir abgekommen, weil er damals keine Chance hatte. Der Rat hat entschieden und deshalb haben wir einen Kompromiss vorgelegt.

Wie funktioniert das Ganze jetzt? Alle Heizungen haben zehn Jahre Sanierungsfrist mit der Ausnahme von 30 Tagen, wenn es keine Kosten auslöst oder es eine Dreckschleuder ist. Und bei den fünf Jahren für die Restholzfeueranlagen gilt selbstverständlich auch die Ausnahme von 30 Tagen, wo es keine Kosten auslöst und wir eine Dreckschleuder haben. Die Ausnahmebestimmungen sind als sowohl bei fünf wie zehn Jahren Sanierungsfrist gültig.

Heinz Tännler stellt fest, dass die meisten Votanten – auch von der linken Seite – dem Antrag des Regierungsrats mindestens eventhalter zustimmen können. In diesem Sinn bittet er den Rat, den Kompromissantrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass nun zuerst die beiden für die 2. Lesung beantragten Unteränderungsanträge der Regierung und der AGF einander gegenübergestellt werden.

→ Der Rat stimmt mit 56:18 Stimmen dem Regierungsantrag zu.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass nun der Regierungsantrag dem Ergebnis der 1. Lesung gegenübergestellt wird.

→ Der Rat stimmt mit 65:1 Stimmen dem Regierungsantrag zu.

Die **Vorsitzende** stellt fest, dass kein Streichungsantrag gemacht wird und somit § 9 Abs. 4 so beschlossen ist.

§ 15 (Antrag von Pirmin Frei)

Pirmin **Frei** erinnert daran, dass der Kantonsrat in der 1. Lesung das Problem der Lichtverschmutzung in unserem Kanton anerkannt hat. Er sieht Handlungsbedarf. Dies ist anzuerkennen. Die damalige Diskussion im Rat liess allerdings ein deutliches Unbehagen dort erkennen, wo die Lichtverschmutzung von privaten Grundstücken zu Wohnzwecken, also etwa von kleinen Einfamilienhaus-Parzellen oder Parzellen mit einem einzelnen Mehrfamilienhaus ausgeht. Vordergründig trifft auch in diesen kleinen, überschaubaren Fällen in erster Linie das Interesse nach Vermeidung von Lichtverschmutzung auf dasjenige der Eigentumsfreiheit, also der Freiheit eines Eigentümers, einer Eigentümerin, innerhalb der Grenzen des Eigentums oder des Grundstücks mit seinem Eigentum zu tun und zu machen, was sie wollen.

In diese Interessenabwägung spielt nun jedoch – als Anwendungsfall des Verhältnismässigkeitsprinzips – auch das Interesse nach Verwaltungsökonomie hinein, also die Frage, wie gross der Aufwand der Behörde sein darf oder soll, die Abwägung der zentralen Interessen vorzunehmen. Wir wissen es doch alle: Wie rasch beschliessen wir in diesem Rat etwas, das ganz nebenbei von der Verwaltung zusätzlichen Aufwand verlangt (etwa in Form von Abklärungen, Prüfungen, Zwischenentscheiden etc.), selbstverständlich ohne dass wir ihr zusätzliche Kapazität zur Verfügung stellen, um dann später augenreibend und aufgebracht festzustellen, die Verwaltung arbeite langsam, weil man auf Entscheide zum Teil sehr lange warten muss.

Es ist zu anerkennen, dass die Regierung mit ihrer Kann-Vorschrift im neuen § 15 eine Lösung vorschlägt, die den Baubewilligungsbehörden einen Ermessensspielraum belässt. Das allein genügt nach Auffassung der klaren Mehrheit der CVP aber nicht. Denn wenn einer Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, dann muss sie sich doch vorab ein Bild machen können, ob ein Ermessensentscheid überhaupt angezeigt ist. Soll die Baubewilligungsbehörde entscheiden können, ob im konkreten Fall Auflagen zu machen sind, so muss sie vorab wissen, wo die himmelwärts gerichteten Lichtkörper sind. Nach Auskunft des Bauamts Baar weiss dieses bei Einfamilien- oder kleinen Mehrfamilienhäusern in aller Regel nicht, weil die Architekten in den vorgeschriebenen Umgebungsplänen praxisgemäss keine Aussenleuchten einzeichnend. Die Baubewilligungsbehörde muss dies somit künftig von den Architekten verlangen (selbstverständlich mit Kostenfolgen), nach Vorliegen der Pläne beurteilen und dann das weitere Vorgehen beschliessen (Zusatz-Aufwand Nr. 1).

Gemäss Bauamt Baar fehlt den Baubewilligungsbehörden in aller Regel die Kompetenz, Beleuchtungskonzepte auf ihre Lichtverschmutzungs-Relevanz hin zu beurteilen. Sie muss es also fremd beurteilen lassen (Zusatz-Aufwand Nr. 2). Dann folgt das Baubewilligungsverfahren mit der Möglichkeit von Einsprachen. Sie wissen, was das heisst: Zusatz-Aufwand Nr. 3. Gemäss Antrag des Votanten rechtfertigt sich dieser Zusatzaufwand nur bei grösseren Überbauungen, also dort wo das Lichtverschmutzungspotenzial entsprechend gross ist. Die Baubewilligungsbehörde kann entsprechende Weisungen schon im Bauabklärungsverfahren verlangen. Oder die Planer in allgemeiner Weise vorab und generell darüber informieren. In diesen Fällen und nur in diesen Fällen, soll die Verwaltung nach eigenem Ermessen Auflagen machen können.

Wenn Sie den Grundsatz der Verhältnismässig ernst nehmen, wenn Sie wollen, dass sich unsere Beamtinnen und Beamten bei ihrer Arbeit auf das Wesentliche konzentrieren können, wenn Sie allenfalls Ihren Wählerinnen und Wählern im letzten Herbst versprochen haben, sich für eine schlanke, kostengünstige Verwaltung

einzusetzen, ja wenn Sie wenn Sie vielleicht sogar gedenken, die Bürokratie-Stopp-Volksinitiative, mit der die FDP die kommenden Wahlen gewinnen will, unterzeichnen zu wollen, dann stimmen Sie diesem Antrag zu.

Gabriela Ingold hält fest, dass die Kommission bei § 15 grundsätzlich der Meinung war, dass diese Vorschrift nicht zu einer unnötigen Bürokratie führen darf, weshalb auch weiter gehende Ansätze wie das Weglassen der Kann-Formulierung nicht in Frage kamen. Der vorliegende Antrag von Pirmin Frei wurde auch in der Kommission gestellt und mit 9:5 Stimmen abgelehnt. Die Kommission war der Meinung, dass die Formulierung gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats völlig ausreicht. Sie sieht vor, dass wenn der Baugesuchsteller kein Beleuchtungskonzept eingereicht hat, in der Baubewilligung dazu auch nichts vermerkt sein muss. Hat der Gesuchsteller mit dem Baugesuch jedoch ein Beleuchtungskonzept eingegeben, dann entscheidet die Gemeinde, ob sie dazu Auflagen machen muss. Die Baubewilligungsbehörde hat dabei einen gewissen Ermessensspielraum, und das ist gut so. Die Kommission beantragt, die Version des Regierungsrats beziehungsweise das Ergebnis der 1. Lesung zu stützen.

Markus Jans hält fest, dass die SP-Fraktion keinen Grund sieht, hier vom Ergebnis der 1. Lesung abzuweichen. Licht kennt keine Grenzen. Wenn ein Nachbar sein Grundstück luminiert, kann das in der Nacht zu unschönen Szenen führen. Speziell bei windigem Wetter schaltet sich das Licht ein und aus. Das betrifft Schockbeleuchtungen oder wenn Bäume von unten her beleuchtet werden.

Zu Pirmin Frei. Wir haben seit längerem keine Beamten mehr im Kanton Zug. Es sind alles Angestellte. Er sagt auch, jeder könne tun und lassen auf seinem Grundstück, was er wolle. Das können wir schon lange nicht mehr. Da haben wir Einschränkungen. Und wenn es so wäre, müssten wir ja sämtliche Baubewilligungsbescheide ablehnen, weil jeder tun und lassen kann auf seinem Grundstück, was er will. Auch die Landwirtschaft könnte dann plötzlich bauen, was sie will, denn das Grundstück gehört ja einem Landwirt. Unnötige Gerichtskosten vorgängig einzudämmen, würde durchaus Sinn machen. Deshalb ist es auch sinnvoll, wenn eine Luminierung geplant ist, dies vorgängig zu klären und es nicht auf einen Nachbarsstreit ankommen zu lassen.

Die SP-Fraktion muss weder auf die Licht-, Stromlobby noch auf die Baulobby Rücksicht nehmen und kann sich somit ganz auf das Wohl der Bürgerinnen und Bürger konzentrieren. Nicht nur die im Antrag aufgeführte Begründung zur Aufweichung des Paragraphen ist sachlich falsch. Auch die Aussage, dass Baubewilligungsverfahren würde damit aufgeblättert, entspricht einer falschen Wahrnehmung. Dies vor allem deshalb, weil nicht einfach ein Beleuchtungskonzept eingefordert werden kann, sondern der Bauherr verpflichtet ist, ein solches einzureichen, sofern er eine Luminierung – in welcher Art auch immer – plant. Damit übergeben wir ja dem Eigentümer die Verantwortung, das Notwendige einzureichen, damit es bei der Planung keine Schwierigkeiten gibt. Besser er macht das vorher als nachher. Was dabei so schwierig sein soll, ist für die SP-Fraktion ein Rätsel und sie lehnt deshalb den Antrag von Pirmin Frei auf Streichung des Paragraphen ab.

Flavio Roos: Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Antrag von Pirmin Frei zu einem Mehraufwand für die Bauherrschaft, zu Mehrkosten, zu einer Verzögerung des Baubewilligungsverfahrens führt, und das aus folgenden Gründen.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, mit jedem Baugesuch einen Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (§ 27 Abs. 2, Verordnung zum Planungs- und Baugesetz). Darin müssen die wesentlichen Elemente der Gestaltung des Aussenraums einer Liegenschaft offengelegt werden. Akzentbeleuchtungen, die Beleuchtung von Wegen und Vorplätzen sowie Eingängen und dergleichen müssen darin enthalten sein. Wenn nun jedoch ein solcher Umgebungsplan solche Beleuchtungsmittel ausweist, müsste nach Meinung von Pirmin Frei jeder Bauherr eine durch einen Fachmann, wenn möglich noch durch einen Beleuchtungsingenieur, ausgearbeitetes Konzept erstellen lassen. Das kann wohl nicht die Meinung sein. Das Begehr von Frei führt also zu wesentlichem Mehraufwand, zu erheblichen Mehrkosten, und das Baubewilligungsverfahren würde durch das Beibringen eines Beleuchtungskonzepts verzögert werden. Das Bauen würde dadurch verteuert, was schliesslich wieder die Kunden berappen müssten. Dieser Antrag führt natürlich auch zu Begehrlichkeiten bei gewissen Ämtern. In den meisten Fällen reicht es bereits, wenn die Baubewilligungsbehörde Vorgaben zur richtigen Ausrichtung von Beleuchtungskörpern macht. Mehr braucht es bisweilen nicht. Das ist auch bisher mehr oder weniger die Praxis gewesen. – Die SVP-Fraktion ist einstimmig gegen den Antrag von Pirmin Frei.

Maja Dübendorfer Christen hoffte persönlich, dass der Antrag von Pirmin Frei eine Verschärfung für Lichtemissionen bedeutet. Sie ist noch nicht müde, immer wieder zu erwähnen, wie überflüssig viele Strom verbrauchende Lichtquellen sind und wie einfach es wäre, diese zu vermindern oder gar auszuschalten. Trotzdem gehört die Votantin zur grossen Mehrheit der FDP-Fraktion, die dem Antrag von Pirmin Frei nicht zustimmen wird. Denn wenn dann sofern weil eigentlich nicht zwingend kein Beleuchtungskonzept eingereicht wird, kann die Behörde auch keine Bedingungen stellen. In der Schlussabstimmung wird die FDP-Fraktion dem EG USG zustimmen.

Baudirektor Heinz **Tännler** nimmt Eines vorweg: Wir diskutieren beim Antrag von Pirmin Frei über ein Problem, das grundsätzlich nicht so schwerwiegend ist: Aufblähung, Bürokratie und administrativer Aufwand. Es ist schon blumig dargestellt worden, wie die Verwaltung funktioniert. Das müssen schon strubbe Angestellte sein, die gesetzliche Grundlagen suchen, um sich selber und die Kunden zu beschäftigen. So ist es in der Zuger Verwaltung nicht, hier wird effizient und gezielt gearbeitet, auch bei den Baubewilligungsbehörden. Es ist schon ein wenig ein intellektuelles Glasperlenspiel gewesen, das Pirmin Frei dargestellt hat, ein Gruselszenario.

Zur Sache. Der Antragsteller glaubt, dass mit dieser Kann-Vorschrift, die wir in der 1. Lesung verabschiedet haben, effektiv mehr Bürokratie entstehen könnte. Er stellt einen Antrag, der Folgendes festhält: «Sofern ein Beleuchtungskonzept Gegenstand oder Bestandteil eines Gesuches ist, kann die zuständige Behörde tätig werden.» Der Antrag ist ein Schuss ins eigene Knie oder ins Ofenrohr und führt gerade dazu, dass wir nun eine gesetzliche Grundlage haben, wo es heißt «sofern ein Beleuchtungskonzept vorliegt». Dann fragt jede Behörde: Wo ist das Beleuchtungskonzept? Das wird der Effekt sein dieses Antrags. Und was wir beim Antrag erster Lesung ins Gesetz geschrieben haben, ist nichts Anderes als die heutige Praxis. Das wurde auch von Flavio Roos dargestellt.

Das heißt also, wenn schon von Gewerbeseite immer auf die Baukosten hingewiesen wird und gesagt wird, dass durch Aufblähen, Bürokratie, mehr Beratung,

mehr Honorar die Kosten in die Höhe schnellen, wäre gerade dieser Antrag dazu geeignet, die Kosten in die Höhe zu treiben. Deshalb ist dieser Antrag aus unserer Sicht abzulehnen und es ist am Antrag der 1. Lesung festzuhalten.

Es kommt ein weiterer Punkt dazu. Der Baudirektor weiss eigentlich gar nicht, woher dieses Beleuchtungskonzept kommt. Von der Baudirektion her haben wir es nie in die Debatte eingebracht. Das ist gar kein baurechtlicher kantonaler Begriff. Wenn wir nun von Beleuchtungskonzept sprechen, dann ist das ein Begriff, der bundesrechtlich, raumplanerisch gesetzt ist. Dort sprechen wir in dem Sinne von Konzepten, dass Sachpläne Konzepte sind. Man müsste dann also auch darüber diskutieren, was unter einem Beleuchtungskonzept zu verstehen ist. Sicher nicht das, was von Pirmin Frei angesprochen worden ist, dass in den Umgebungsplänen, die eingereicht werden, ein Beleuchtungskonzept integraler Bestandteil ist. Dort werden nur Beleuchtungskörper dargestellt, wo sie hinkommen. Und was macht die gemeindliche Baubewilligungsbehörde? Sie sagt dem Bauwilligen nur: Wenn du dort und dort und dort solche Beleuchtungskörper hinstellen willst, dann schau, dass du von oben nach unten beleuchtest und nicht von unten nach oben. Das sind dann die Auflagen, die gemacht werden. Ein Satz und nicht mehr, der 30 Sekunden Zeit kostet für die Baubewilligungsbehörden. Über etwas, dass den Bauwilligen ohnehin per se klar ist. Auch von daher ist das also ein schlechter Antrag, weil wir damit einen Begriff in kantonales Recht einfügen, den es gar nicht gibt.

Jetzt könnte man natürlich sagen: Ja gut, in den beiden Anträgen der AGF, die wir ja noch zu beraten und hoffentlich abzuschreiben haben, spricht der Kanton von einem Beleuchtungskonzept. Da geht es aber um die Strassenbeleuchtung und nicht um ein Konzept im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, sondern es ist eine Weisung der Baudirektion an das eigene Personal, damit sie das Konzept Strassenbeleuchtung entsprechend umsetzen.

Bitte stimmen Sie also dem Antrag von Pirmin Frei nicht zu, sondern unterstützen Sie den Antrag der 1. Lesung.

Heini **Schmid** sieht sich genötigt, entgegen der Usanz nochmals ans Rednerpult zu kommen. Denn die entscheidende Frage wird in dieser Ratsdebatte nicht benannt. Ab welcher Schwelle von Beleuchtungsmassnahmen ist eine Baubewilligung notwendig? Pirmin Frei will, dass diese Schwelle möglichst hoch ist. Dass dort, wo man tatsächlich in erheblichem Umfang beleuchtet, die Behörde auch die entsprechenden Massnahmen treffen kann. Und der Votant möchte hier zuhanden der Materialien jetzt klipp und klar wissen, ab welcher Beleuchtungsintensitätsmassnahme nach Ansicht der Regierung die Baubehörde, die Gemeinde berechtigt ist, Auflagen zu machen oder nicht. Ist es baubewilligungspflichtig oder nicht, wenn ich einen Scheinwerfer in meinen Garten aufstelle? Dazu hat Heini Schmid in dieser Beratung überhaupt noch nichts gehört. Er möchte sachlich darüber diskutieren und wissen, wann ein Einfamilienhausbesitzer bei der Behörde melden muss, wenn er eine Beleuchtung in seinem Garten installiert, und wann sie Auflagen machen kann.

Baudirektor Heinz **Tännler** kennt keine Grenzwerte. Und er geht davon aus, dass es diese nicht gibt. Aber das wissen wir auch heute nicht. Es ist heute schon ein Faktum, dass die Gemeinden Auflagen machen. Und wir wollen das nun nur noch im Gesetz verankern. Wann das genau der Fall, kann der Baudirektor nicht sagen. Er geht davon aus, dass ein Einfamilienhausbesitzer, der seine Umgebung beleuchten will, sicher im Anzeigeverfahren vorgehen muss. Bei einem kleinen

Lämpchen muss er das natürlich nicht. Aber wenn er seine Liegenschaft aus Sicherheitsgründen oder aus einem anderen Grund beleuchtet, muss er dies anzeigen. Es ist aber kein Konzept. Die Gemeinde wird das entgegennehmen und ihm die Mitteilung machen: Es ist gut so, aber bitte schauen Sie, dass nicht himmelwärts beleuchtet wird, sondern von oben nach unten. Heini Schmid hat schon viel gebaut und viele Bewilligungen eingeholt, aber die Beleuchtungsfrage war noch nie ein fundamentales Problem für die Bauherrschaft. Heinz Tännler hat auch schon gebaut – mit Beleuchtung – und das war überhaupt kein Thema. Wir stilisieren hier eine Frage hoch, die effektiv nicht diesen Wert hat, hier solange diskutiert zu werden.

- Der Antrag von Pirmin Frei wird mit 50:20 Stimmen abgelehnt.
- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 62:5 Stimmen zu.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt,

- die Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung (Vorlage Nr. 1882.1 – 13269) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- die Motion von Eric Frischknecht, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen (Vorlage Nr. 1881.1 – 13268) sei nicht erheblich zu erklären.

- Die Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung wird erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben.

Hanni **Schriber-Neiger** weist darauf hin, dass die Motion betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen nicht gross kommentiert wurde. Man zeigte sich sogar offen für ein Postulat. Die Votantin beantragt nun im Namen von Andreas Hürlimann und ihr selbst, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und es so erheblich zu erklären. Folgende Gründe sprechen dafür:

Stromsparen ist in der heutigen Zeit ein Gebot der Stunde. Die Bevölkerung will mehrheitlich keine AKW mehr. Die meisten Parteien haben den Ausstieg aus dem Atomstrom als klares Ziel formuliert oder zumindest ernsthaft in Erwägung gezogen. Die unabdingbare Folge der Umsetzung heisst Energiesparen! Erst in zweiter Linie geht es dann ums Erschliessen von neuen Quellen.

Die Strassenbeleuchtung bietet sich als gute Sparmöglichkeit an. Deshalb hat die CVP Schweiz in einem Pressekommuniqué vom 21. April 2011 auf die Notwendigkeit einer Verzichtplanung im Energiebereich hingewiesen. Die Partei erwartet vom Bundesrat einen sogenannten Masterplan zum Thema Energiesparen.

Seit Jahren weist die AGF konsequent auf verschiedenste Energiesparmöglichkeiten hin. Die vorliegende Motion, respektive das Postulat, verlangt lediglich, dass der Kanton Zug jetzt prüfen soll, ob der Stromverbrauch bei der Strassenbeleuchtung um 30 % herabgesetzt werden kann und welche Massnahmen dafür in Frage kämen.

Mit einer effizienten Strassenbeleuchtung können die Schweizer Gemeinden jährlich 300 GWh (Gigawattstunden) Strom oder etwa 50 Mio. Franken einsparen. Das sagt eine aktuelle Studie der Schweizerischen Agentur für Energieeffizienz (S.A.F.E.) Die Studie hat Gewicht, denn der Agentur gehören Mitglieder von massgebenden Fachgesellschaften an. So die Schweizerische Lichtgesellschaft, die Schweizer Energiestiftung, die Stiftung für Konsumentenschutz, Electrosuisse und WWF. Als Partner gehören der Agentur auch schweizerische Elektrizitätswerke wie die BKW, die ckw, enertTI, die Elektrizitätswerke des Kantons und der Stadt Zürich, die Industriellen Werke Basel, die Energie Romande oder die Städtischen Werke St. Gallen.

Die Strassenbeleuchtung bietet sich geradezu an, Energie zu sparen. Zweckmäßig ist vor allem, die Leuchten zu optimieren und deren Leistung und Betriebszeiten zeitweilig zu reduzieren. Aber auch das Ausschalten des gesamten oder teilweisen Systems ist technisch jederzeit machbar. Eine Rundsteuerung ist meistens vorhanden. Mit dieser kann die Beleuchtung ohne weiteres an unproblematischen Orten zwischen beispielsweise 0.30 und 5 Uhr ausgeschaltet werden. Ob diese Massnahme erwägt wird, hängt vom politischen und sicherheitsrelevanten Fragen ab. Das Thema soll mit der Bevölkerung diskutiert werden. Dafür ist eine entsprechende und ausführliche Information der Gemeindebehörden und der Bevölkerung notwendig, welche auch die Hintergründe dieser Massnahme erklärt.

Bei der Strassenbeleuchtung ist ein grosses Sparpotenzial vorhanden. Das zeigt sich im Kanton Zürich. Die EKZ sind zuständig für die gesamte Beleuchtung des Kantons, abgesehen von der Stadt Zürich und der Stadt Winterthur. Sie betreibt rund 65'000 Leuchtstellen auf dem gesamten Kantonsgebiet. Interessant ist: Laut offizieller Statistik der EKZ sind zwischen 1 und 5 Uhr rund 55'000 ganz abgestellt. Es sind also nur noch 15 % der Lampen im Betrieb. An den Wochenenden werden weniger Lampen abgestellt und die Abschaltungszeit ist kürzer.

Die Halbnacht-Absenkung trägt wesentlich zum sinnvollen Energieeinsatz der öffentlichen Beleuchtung bei. Das heisst in verkehrsarmen Zeiten – zwischen 0.30 und 5 Uhr – wird das Beleuchtungsniveau reduziert, wo es sicherheitstechnisch unbedenklich ist. Die Steuerung der Halbnacht-Absenkung kann in unserem Kanton zentral durch die WWZ erfolgen. Es könnte also mit wenig Aufwand viel Strom gespart werden. Zudem tragen die Massnahmen zu weniger Lichtverschmutzung bei.

Die Energiestadt St. Gallen dient als leuchtendes Beispiel in Sachen Energieeffizienz bei der öffentlichen Beleuchtung. Sie verfügt seit eineinhalb Jahren über eine der effizientesten Strassenbeleuchtungen in der Schweiz. Dort ist eine der bisher grössten LED-Anlagen der Schweiz installiert. Der verantwortliche Mitarbeiter zeigt sich sehr zufrieden, wie er im Oktober 2010 am Podium in Cham verlauten liess.

Ein weiteres Beispiel: Ende 2009 wurde in einer Nebenstrasse von Lugano die alten Leuchten mit Plug-in-Lampen (auch Austauschlampen genannt) probeweise auf dimmbare LED umgerüstet. Dadurch reduzierte sich der Energieverbrauch um 55 %.

Die LED erwiesen sich grundsätzlich vorteilhaft für ihre gute Lichtqualität und die gleichmässige Beleuchtung der Strassen. Sie sind geeignete Alternativen zu alten, wenig wirkungsvollen Leuchten. Zudem werden sie von Jahr zu Jahr effizienter und ihre Kosten sinken kontinuierlich.

Die vorliegende Motion wurde im Dezember 2009 überwiesen. Die Technik ist inzwischen bereits wieder einige Schritte weiter. Nun ist es an uns, die nächsten Schritte in die Zukunft einzuleiten. – Vielen Dank, wenn Sie den Antrag auf Umwandlung dieser Motion in ein Postulat zustimmen.

Baudirektor Heinz **Tännler** meint, grundsätzlich sei diese Motion ja von der Regierung aufgenommen worden. Wir haben es in der Vorlage ausgeführt. Wir haben ein Beleuchtungskonzept für Kantonsstrassen. Und dort haben wir alle diese Punkte, unabhängig von 2'000 Watt und Atomausstieg, aufgenommen. Wir haben ausgeführt, dass wir nun effektiv Abschnitt für Abschnitt prüfen, ob und wann saniert werden soll. Entsprechende Reduktionsmassnahmen bei Energieverbrauch und Lichtverschmutzung wollen wir auch umsetzen. An dieses Beleuchtungskonzept werden wir uns halten und dort sind diese Anliegen abgeholt. Wenn wir ein Postulat haben, schleppen wir es mit und irgendwann kommt der Baudirektor mit einer Antwort, die dann nicht viel anders aussieht, als was wir in diesem Beleuchtungskonzept festgehalten haben, bei dem übrigen auch alle Gemeinden mitgearbeitet haben.

Wir haben auch schon Pilotprojekte gestartet und Licht abgeschaltet. Und dann haben wir genau aus gleichen Kreisen – Pro Velo usw. – unschöne E-Mails erhalten. Was uns eigentlich einfalle, das Licht auszulöschen, das gehe doch nicht, die Velofahrer sehen nichts mehr usw. Da sehen Sie wieder, was für Interessenskolissionen wir haben, wenn wir einfach flächendeckend das Licht ausschalten. Man muss da ein wenig vorsichtig vorgehen. Heinz Tännler will ja nicht bezweifeln, dass ein Sparpotenzial vorhanden ist. Wir werden jetzt auch einen Pilot mit LED machen an der Sinserstrasse. Wir kommen also diesen Forderungen effektiv nach aufgrund dieses Beleuchtungskonzepts. Das ist kein Lippenbekenntnis, sondern eine interne Weisung, die umgesetzt werden muss. Das sollte eigentlich genügen. Stimmen Sie deshalb der Umwandlung in ein Postulat nicht zu und unterstützen Sie den regierungsrätlichen Antrag.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass nun zuerst über die Umwandlung der Motion in ein Postulat abgestimmt wird.

- ➔ Der Rat stimmt mit 53:13 Stimmen gegen die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Die **Vorsitzende** fragt die Motionäre, ob sie bei dieser Motion an der Erheblicherklärung festhalten. Diese bejahren das.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 59:12 Stimmen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

111 Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf

Traktandum 5 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 31. März 2011 (Ziff. 97) ist in der Vorlage Nr. 1986.5 – 13724 enthalten.

- ➔ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 69:0 Stimmen zu.

112 Änderung des Polizeigesetzes (Rechtsgrundlage für die polizeilich verdeckte Vorermittlung)

Traktandum 6 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 2020.1/2 – 13699/700) und der Kommission (Nr. 2020.3 – 13740).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Stawiko diese Gesetzesvorlage nicht vorberaten hat, das sie keine finanziellen Auswirkungen hat.

Thomas **Lötscher** weist darauf hin, dass die Kommission dieses Geschäft am Geburtstag des Sicherheitsdirektors und des Kommissionspräsidenten behandelt hat – wenn das kein gutes Omen ist. Angesichts der reich befrachteten Traktandenliste und in der Hoffnung, dass der Rat den Kommissionsbericht gelesen hat, verzichtet er darauf, denselben zu wiederholen. Stattdessen versucht er, die aus seiner Sicht wichtigen Akzente zu setzen.

Es gab in der vorberatenden Kommission Diskussionen über die Dringlichkeit der Vorlage und über die Einwände des Datenschützers. In einem Punkt waren sich aber alle Kommissionsmitglieder einig: Die verdeckte Vorermittlung soll weiterhin und ohne Unterbruch möglich sein, um Pädophilen, die sich im Internet an Kinder heranmachen, das Handwerk zu legen. Dieses Ansinnen war absolut unbestritten.

Partielle Kritik wurde laut, weil die Gesetzeslücke durch den Wegfall der Bundesgesetzgebung per 1. Januar 2011 eigentlich absehbar gewesen wäre. Es mutet tatsächlich seltsam an, dass ein Grossteil der Kantone offensichtlich auf dem falschen Fuss erwischt wurde. Der Kanton Zug stellt damit keinen Einzelfall dar. Diesen Umstand kann man zwar kritisieren – aber er ist Fakt. Wir stehen nicht ganz so hilflos da wie der Kanton Zürich, der seine diesbezüglichen polizeilichen Tätigkeiten in Ermangelung einer rechtlichen Grundlage einstellen musste. Der Kanton Zug hat noch eine rechtliche Basis bis Ende Juli. Die Kommission erkannte, dass jetzt dringend gehandelt werden muss, um eine rechtliche Lücke zu vermeiden. Die Zeit vergeht im legislativen Prozess sehr schnell. Warten auf andere – insbesondere die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) – hilft uns deshalb nicht weiter, zumal diese weniger weit als der Kanton Zug ist und eine einheitliche Lösung unrealistisch ist, weil andere Kantone bereits legiferiert haben oder zumindest dabei sind. Die Kommission ist deshalb überzeugt, dass wir jetzt eine gesetzliche Grundlage schaffen müssen.

Ein Kommissionsmitglied kritisierte, dass die Einwände des Datenschutzbeauftragten, welche dieser im Vernehmlassungsverfahren eingebracht hatte, der Kommission nicht ausreichend dargelegt worden waren. Eine kurzfristige Einladung des Datenschutzbeauftragten an die Kommissionssitzung musste von diesem aufgrund Auslandsabwesenheit ausgeschlagen werden. Er legte seine zwei Hauptkritikpunkte aber schriftlich dar. Einerseits erachtete er die Formulierung im Rahmen des Polizeigesetzes als zu vage und forderte ein eigenes Gesetz. Andererseits forderte er ein institutionalisiertes Controlling für die verdeckte Vorermittlung.

Ob die gesetzliche Grundlage Teil eines bestehenden Gesetzes ist oder ob dafür ein neues Gesetz geschaffen wird, ist grundsätzlich zweitrangig. Hingegen ist die Befürchtung des Datenschutzbeauftragten, dass allfällige Ermittlungsergebnisse aufgrund zu vager gesetzlicher Formulierungen vor Gericht keine Beweiskraft entfalten könnten, sehr ernst zu nehmen. Aus der Kommission erging deshalb die Frage an die beiden anwesenden Juristen – den Generalsekretär der Sicherheitsdirektion und den Chef der Kriminalpolizei – ob die Einwände berechtigt seien oder

ob die vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlagen genügen würden. Es wurde uns versichert, dass die Formulierungen rechtsgenüglich seien. Darauf stützte sich die Kommission ab und entschied, an der Fassung der Regierung festzuhalten.

Die Forderung nach einem Controlling ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings muss dieses im Gesamtzusammenhang der polizeilichen Arbeit gesehen werden und soll nach Meinung der Kommissionsmehrheit nicht für einen spezifischen Teilbereich der polizeilichen Arbeit gesondert eingeführt werden. Dennoch wird die verdeckte Vorermittlung eng geführt, um Missbräuche möglichst auszuschliessen. So wird sie durch den Polizeikommandanten persönlich angeordnet und muss zudem vorgängig vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. Ein Controlling, welches durch eine weitere staatliche Gewalt geführt wird. Die Kommission legt auch Wert darauf, dass durch die Polizei über die verdeckte Vorermittlung im Rechenschaftsbericht adäquat informiert wird.

Basierend auf dem Bericht der Regierung, der Kommissionsberatung unter Diskussion der Einwände des Datenschutzbeauftragten und unter Würdigung vorgenannter Erwägungen beantragt die vorberatende Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der regierungsrätlichen Fassung zuzustimmen. Ebenfalls beantragen wir, die Motion Stöckli/Schmid erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. – Die FDP-Fraktion schliesst sich der Argumentation der vorberatenden Kommission an unterstützt unsere Anträge.

Barbara **Gysele** weist darauf hin, dass viele pädophil oder pädosexuell handelnde Personen ein straffreies Leben führen, weil die strafrechtlich relevanten Tätigkeiten nicht entdeckt werden. Das gilt es zu verhindern und die SP-Fraktion ist daher einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Wir begrüssen den Schutz von Kindern vor Pädophilen im Internet ausdrücklich.

«Es gibt nicht nur gute Geheimnisse», titelt eine Kinderschutzgruppe. Kinder und Jugendliche, die in digitalen Netzwerken zu sexuellen Handlungen verleitet werden, sind wohl nicht selten. Da ist Blindheit fehl am Platz. Wenn es, respektive bevor es zu wirklich strafrechtlich relevanten Handlungen kommt, braucht die Polizei einen Handlungsspielraum, um gerade auch im Internet illegale Aktivitäten abzuwenden. Es sei an dieser Stelle daher Rolf Schweiger erwähnt, der bereits im Jahr 2006 im Ständerat eine Motion zur Bekämpfung der Cyberkriminalität zum Schutz der Kinder eingereicht hat. Ihm gebührt hierzu grosses Lob.

Gleichzeitig ist es der SP-Fraktion ein Anliegen, auf einige Aspekte näher einzugehen. Die sehr weitgehende Vollmacht an die verdeckt Ermittelnden ist rechtsstaatlich eine heikle Materie. Die verdeckte Vorermittlung greift erheblich in verfassungsmässige Grundrechte ein, was der regierungsrätliche Bericht auf S. 11 zu Recht erwähnt. Daher ist unseres Erachtens ein sorgfältiges Abwägen gerechtfertigt.

Die Gesetzesvorlage ist generell mit «Rechtsgrundlagen für die polizeiliche verdeckte Vorermittlung» betitelt. Der regierungsrätliche Bericht vermittelt aber den Eindruck, dass sich die Vorlage nahezu ausschliesslich der Prävention von pädosexuellen Straftaten im Internet verschreibt, Das möchten, wir gerne expliziter bestätigt oder widerlegt haben und zwar in Anbetracht folgender Überlegungen:

- Am ausführlichsten und sicher zu Recht wird im regierungsrätlichen Bericht die «präventive verdeckte Vorermittlung in Chatrooms zur Verhinderung pädosexueller Straftaten» behandelt (Zitat aus der Einleitung auf der allerersten Seite des regierungsrätlichen Berichts). Mit der Betonung auf die Chatrooms sind also die digitalen Netzwerke angesprochen. In der Gesetzesvorlage, § 10, Abs. 1, heisst es indes: «Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Erkennung

und Verhinderung von Straftaten an allgemein zugänglichen Orten, insbesondere auch in öffentlichen elektronischen Datennetzen (Internet), eine verdeckte Vorräumung anordnen.» Also nicht ausschliesslich in digitalen Räumen, sondern *auch* in diesen.

- Im regierungsrätlichen Bericht ist auf S. 10 zu lesen, dass private Räume wie etwa Wohnungen nicht betroffen seien.
 - Zitat von S. 9 zur bisherigen Praxis: «Bis anhin war die Zuger Polizei nur in Kinder- und Jugendchatrooms des Internets verdeckt tätig.»
 - Weiter ist im Bericht auf S. 11 das Beispiel «Kunsthandel» erwähnt.
- Auf dem Hintergrund dieser Darstellungen stellen sich folgende Fragen:
- Soll diese Gesetzesvorlage die Handhabe für die Zuger Polizei bieten, ausschliesslich in digitalen Räumen verdeckt tätig zu sein? Und ausschliesslich in Kinder- und Jugendchatrooms?
 - Welche konkreten anderen «allgemein zugänglichen Orte» gemäss § 10 Abs. 1 wären angesprochen außer dem Worldwideweb?
 - Entspricht es dem Wunsch der Regierung, dass an der bisherigen Praxis künftig nichts geändert werden soll? Oder doch?
 - Wie erklärt es sich, dass im Kontext des Fachwissens, mit welchem auch der Einsatz ausländischer Polizeikorps begründet wird, ein ganz anderes Betätigungsgebiet als der Kinderschutz, nämlich der Kunsthandel erwähnt wird?
 - Ist die Annahme korrekt, dass die «weniger qualifizierten verdeckten Abklärungen» (RR-Bericht, S. 3), etwa Alkoholtesteinkäufe oder Drogenscheinkäufe etc. von dieser Gesetzesvorlage nicht tangiert sind?

Allenfalls wäre es möglich, anhand einzelner Beispiele die Handlungspalette etwas konkreter aufzuzeigen.

Abs. 2 der Gesetzesvorlage nennt zudem die bereits kurz erwähnten ausländischen Polizeikorps. Es ist zu vermuten, dass das nicht ohne Diskussion bleibt. Die SP-Fraktion erwägt hierzu einen Änderungsantrag in der Detailberatung, würde aber gerne zuerst einige Anwendungsbeispiele des Sicherheitsdirektors hören. Auf S. 11 ist im Bericht erwähnt, dass die Variante mit einer Reduktion auf ausschliesslich Mitarbeitende des Zuger Polizeikorps verworfen wurde. Warum? Inwiefern wäre es also grundsätzlich möglich, dass etwa amerikanische Polizeibeamte in einem Fall aus Neuheim verdeckt ermitteln?

Die SP-Fraktion nimmt insgesamt dankbar zur Kenntnis, dass der kantonale Datenschutzbeauftragte offenbar umfassend mitgearbeitet hat. Es ist bedauerlich, dass dessen Forderungen – etwa nach einem eigenen Gesetz analog des BVE oder einer Controlling-Stelle – nicht weiter Rechnung getragen werden konnte.

Namens der SP-Fraktion dankt die Votantin abschliessend der Regierung, dass der Schutz von Kindern eine hohe Priorität geniesst. Vergessen wir gleichzeitig nicht, dass wir das gesamte Problem von Kindsmisshandlung mit den verstärkten Fahnungsparagraphen alleine selbstverständlich nicht lösen. Schliesslich passiert leider die meiste sexuelle Gewalt über das nahe soziale Umfeld. Setzen wir also alles daran, auch mit anderen Gesetzesvorlagen und Kampagnen den Kinderschutz zu pflegen. Dazu gehörten etwa umfassende Aufklärungskampagnen in der Schule und im Elternhaus oder vielleicht national auch technische Möglichkeiten, um pädosexuellen Personen die Aktivitäten zu verunmöglichen. Die vorliegende Gesetzesvorlage erachtet die SP-Fraktion daher als gut und richtig. Sie sollte nur nicht die einzige bleiben, um den Schutz von Kindern tatsächlich zu umzusetzen.

Anna **Lustenberger-Seitz** hält fest, dass die AGF für Eintreten ist. Sie findet es richtig, dass diese entstandene Lücke der verdeckten Vorermittlung nun auf kantonaler Ebene geschlossen wird.

Wir möchten aber Folgendes festhalten: Auch wenn hier nun «nur» die bis jetzt erfolgte Praxis gesetzlich ins kantonale Polizeigesetz aufgenommen wird, handelt es sich nach unserer Meinung um einen schweren Eingriff in die Privatsphäre von Menschen. Immerhin kann oder muss die Polizei Polizisten, Polizistinnen oder andere Personen unter falscher Identität allenfalls mit falschen Ausweisen, Dokumenten versehen, damit sie Personen ausfindig machen können, die möglicherweise zukünftig zur Begehung von Straftaten bereit sein könnten. Es ist im Grunde genommen eine Täuschungshandlung durch den Kanton – was wir als äusserst heikel empfinden. Aber – und das möchte die Votantin betonen – wir lehnen dies nicht ab, da es leider heutzutage ein gangbarer Weg ist, um Menschen, Erwachsene, Jugendliche und Kinder zu schützen. Ebenfalls ist es für uns wichtig anzumerken, dass das Gesetz nicht nur Chatrooms und Kinderpornografie betrifft, sondern eben auch im realen Leben zur Anwendung kommen kann, z.B. im Kunsthandel, Waffenhandel, in der Drogenszene usw. Umso wichtiger ist es für uns, dass die vorliegende Änderung im Polizeigesetz wirklich auch verfassungskonform ist.

Ihre Kritik betreffend zügige Vorgehensweise und betreffend nicht rechtzeitiges Einladen des Datenschutzbeauftragten hat Anna Lustenberger in der Kommission genügend angebracht, sie möchte sie nicht nochmals wiederholen. Trotzdem möchte sie die Regierung bitten, zukünftig bei Gesetzesänderungen, die Persönlichkeitsrechte, Menschenrechte, tangieren, sich zu überlegen, ob hier nicht der Datenschutzbeauftragte mindestens zur Anhörung in eine Kommission eingeladen werden soll.

Wir kritisieren aber, dass die Regierung diese Thematik – Regelung der verdeckten Vorermittlung auf kantonaler Ebene – nicht schon früher an die Hand genommen hat. Denn es war schon lange bekannt, dass auf Bundesebene die polizeiliche verdeckte Vorermittlung keine Rechtsgrundlage mehr haben wird, auf welche die Kantone zugreifen könnten. Einfach zuwarten, ob allenfalls der Bund doch noch selber mit einem Gesetz kommt, welches diese Lücke schliessen könnte, finden wir eine sehr einfache Ausrede, wissen wir ja alle, wie lange es auf Bundesebene diesbezüglich gehen kann. Wir kritisieren vor allem, dass nicht genügend Zeit einberechnet wurde, damit eine öffentliche Vernehmlassung hätte stattfinden können, schreibt doch die Regierung selber, um welche heikle Materie es hier sich handelt – es ist ja erst eine Vorermittlung, eine Straftat wurde noch gar nicht begangen.

Zum Gesetz selber: Es sind einige Anliegen aus der Stellungnahme des Datenschützes aufgenommen worden, die wir begrüssen. Erwähnen möchte die Votantin vor allem die Buchstaben a, b, und c; die drei Voraussetzungen, damit eine Vorermittlung angeordnet werden kann, müssen kumulativ erfüllt sein. Andererseits können wir uns einverstanden erklären, dass diese Regelung ins Polizeigesetz kommt, und nicht ein eigenes Gesetz über die verdeckte Vorermittlung ausserhalb von Strafverfahren geschaffen wird.

Uns ist zusätzlich auch wichtig, dass in diesem Gesetz Personen und Gruppierungen, gegen die vorermittelt wurde, informiert werden. Wir denken, in unserem liberalen Staat sei dies ein wichtiges Bürgerrecht. Anna Lustenberger verweist auf Abs. 5 im neuen § 10a. Dort sind viele Artikelnummern der Strafprozessordnung aufgeführt, die, wie der Regierungsrat schreibt, auch sinngemäss bei der verdeckten Vorermittlung angewendet werden müssen. Die Votantin verweist speziell auf den Artikel 298 der StPO, der die Informationspflicht aufnimmt mit speziellen Ausnahmen. Wenn der Artikel wirklich auch so angewendet wird, ist dies auch eine Art Controlling. Vielleicht kann der Sicherheitsdirektor noch etwas zu dieser Infor-

mationspflicht, die übrigens auch in unserem Polizeigesetz (§ 38) erwähnt wird, sagen und bestätigen, dass diese Informationspflicht so angewendet wird.

Das Controlling ist uns aber nach wie vor zu wenig. Die Regierung schreibt ja in ihrem Bericht selber, dass sich die Frage nach speziellem Controlling bei dieser doch recht heiklen Materie stellt. Es wird zwar das Zwangsgericht erwähnt, die Sicherheitsdirektion, gegenüber welcher die Polizei rechenschaftspflichtig ist, die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte, wenn Ermittlungsergebnisse vorliegen. Wir wünschen uns ein politisches Controlling, welches, wie der Datenschutzbeauftragte vorschlägt, die Justizprüfungskommission oder eine Delegation jährlich vornehmen könnte. Wir werden daher bei der Detailberatung einen zusätzlichen Abs. 7 vorschlagen. Betonen möchte Anna Lustenberger nochmals: Auch wenn die AGF gegenüber diesem Gesetz sehr kritisch eingestellt ist, erachtet sie es als notwendig, dass die entstandene Lücke geschlossen wird.

Thomas **Werner** weist darauf hin, dass wir von der Polizei erwarten, dass sie uns und unsere Kinder beschützt und konsequent gegen Verbrecher vorgeht. Also braucht die Polizei auch die nötigen gesetzlichen Grundlagen dafür. Dieses Gesetz ist nach Meinung des Votanten ein sehr gutes Gesetz. Wenn wir in der Schweiz auch nicht die beste Armee haben, haben wir hier in Zug sicher ein sehr gutes Gesetz ausgearbeitet. Die SVP-Fraktion empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Wir haben nachher in der Detailberatung noch Anträge, vor allem im Bereich des Einsatzes von ausländischen Polizeibeamten.

Andreas **Hausheer** hält fest, dass die CVP-Fraktion mit der Regierung einig ist, dass die Gesetzeslücke im Bereich der verdeckten Vorermittlung schnellstmöglich zu schliessen ist. Entsprechend wird sie auf die Vorlage eintreten und in der Detailberatung den Anträgen des Regierungsrats zustimmen.

Eine gewisse zeitliche Verzögerung der Vorlage ist dem Vernehmen nach auch in den ausführlichen Einwänden des Datenschutzbeauftragten begründet. Diese werden von der CVP-Fraktion zur Kenntnis genommen, haben aber letztlich keinen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten. Dafür wird z.B. mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass für den Datenschutzbeauftragten die zeitliche Dringlichkeit nicht gegeben zu sein scheint. So dürfe die Polizei Veröffentlichungen im Internet, beziehungsweise Äusserungen und Aktivitäten in Chatrooms nach wie vor beobachten beziehungsweise observieren, sofern und soweit die Polizei nicht unter Vorgabe falscher Identitäten aktiv handle und eingreife. Da fragt sich nicht nur der Votant, was eine verdeckte Vorermittlung soll, bei der sich die Polizei schon zum vornherein als solche zu erkennen geben müsste. – Wie auch immer: Die CVP-Fraktion stimmt dem Geschäft gemäss dem regierungsrätlichen Vorschlag zu.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** weist darauf hin, dass bekanntlich für die verdeckte Ermittlung zur Verhinderung von Straftaten im Vorfeld eines Strafverfahrens seit dem 1. Januar 2011 für die Kantone keine Rechtsgrundlage mehr besteht. Der eidgenössische Gesetzgeber will diese Regelung bewusst den Kantonen überlassen. Dies mit der Argumentation, dass es hier um eine polizeiliche Prävention und nicht um ein Verfahren im Sinne der Strafprozessordnung geht. Und die Aufgaben der Polizei sind Sache der Kantone.

Die Sicherheitsdirektion hat umgehend nach dem Bundesentscheid die Ausarbeitung einer entsprechenden kantonalen Gesetzesvorlage an die Hand genommen.

Wir haben schon gewusst, dass es knapp wird beim Bund, denn der Nationalrat hat zwar zugestimmt, der Ständerat aber abgelehnt. Deshalb war dann plötzlich keine Regelung mehr vorhanden. Wir sind im Kanton Zug sofort daran gegangen und haben diese Vorlage ausgearbeitet. Dann kamen noch die Interpellation und die Motion von Moritz Schmid und Anton Stöckli hinzu. Und wenn der Sicherheitsdirektor mit der KKJPD Kontakt hatte, war es immer die Meinung, das sei Sache der Kantone. Die KKJPD hat dann auf eine Lösung gepocht, damit alle Kantone eine gleiche übernehmen sollen. Aber wir kennen ja den Föderalismus und gewisse Kantone sind damals noch nicht so weit gewesen wie wir. Insofern sind wir eben unseren eigenen Weg gegangen.

Es ist letztlich eine politische Frage, ob der Kanton Zug das Heft hier selber in die Hand nehmen oder auf eine andere Lösung warten will, z.B. auf jene des Bundes, die immer noch im Gespräch ist. Faktum aber ist: Vor den Weihnachtsferien hat ein verdeckter Ermittler der Zuger Polizei während ca. 3 Stunden im Internetchatroom gesurft. Er wurde dabei von vier Personen angesprochen, welche zweifelsfrei sexuelle Absichten hegten. Solche Vorkommnisse gab es in allen Kantonen, wo Polizisten so tätig sind. Wir sind hier mit sehr wenig Personal tätig, ca. mit einer 0,25-Stelle. Eigentlich müsste man das aber vermehrt machen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Schutz der Zuger Kinder zulasten der Versäumnis des Bundes vernachlässigt werden soll oder ob konstruktiv eine Lösung zu finden ist. Wir meinen Letzteres und legen Ihnen deshalb in einem stark beschleunigten Verfahren die wenigen, aber zwingend nötigen Bestimmungen zur verdeckten Ermittlung zur Beratung vor. Wesentlich ist dabei, dass nicht neues Recht geschaffen wird, sondern die bewährte Praxis auf Stufe Kanton rechtlich so abgestützt und verankert werden soll, dass sie mit dem neuen Bundesrecht kompatibel bleiben soll. In eigentlich allen Kantonen ist Handlungsbedarf vorhanden. Bereits beschlossen haben die Kantone Schwyz, Obwalden, Aargau und jetzt auch Bern. Bern hat diesem Verfahren einstimmig zugestimmt.

Es wird auch angesprochen, dass die Unterlagen des Datenschutzbeauftragten respektive der Meinungsaustausch, die Ergebnisse hätten mitgeliefert werden sollen. Beat Villiger hat rückgefragt bei der Staatskanzlei. Es ist so, dass man solche Unterlagen nicht mitgegeben hat. Der Sicherheitsdirektor nimmt aber diesen Aspekt auf und wird im Regierungsrat einbringen, ob in Zukunft hier eine Änderung gemacht werden soll. Aber die Unabhängigkeit unseres Datenschutzbeauftragten ermöglicht es ja auch, dass er sich selber bei der Kommission melden und ihr diese Unterlagen zustellen kann. Beat Villiger hat auch in anderen Kantonen nachgefragt, wie dort mit dem Datenschutzbeauftragten zusammengearbeitet worden ist. Wir haben seine Argumente nicht in den Wind geschlagen, im Gegenteil. Wir haben auch versucht, seine guten Überlegungen im Bericht und im Gesetz aufzunehmen. Und verglichen mit den anderen Kantonen sind wir in unserer Gesetzgebung sogar noch weiter gegangen. Und auch sie haben gute Datenschutzbeauftragte.

Zu einigen der Fragen. Barbara Gysel und der Eingriff in Grundrechte. Man spürte aus der Vorlage, dass Anfragen an das Zwangsmassnahmengericht sehr spärlich gestellt werden und dass es nur in Ausnahmefällen solche Bewilligungen gibt. Da muss schon eine gewisse Schwere vorhanden sein. Es ist natürlich auch so, dass wir in den letzten Jahren eigentlich nur in Chatrooms tätig waren. Andere Bereiche wurden nicht abgedeckt. Aber wenn wir das schon neu regeln – das hat auch das bisherige Bundesgesetz vorgesehen – sollen auch andere Bereiche abgedeckt werden. Im Gegensatz zur StPO kennen wir hier keinen Deliktekatalog. Es sind also andere Bereiche möglich wie z.B. der Drogenhandel. Der Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Räumen an einem Beispiel: Die Polizei hat Kenntnisse, dass in einem Restaurant Drogenhandel stattfindet. Dann kann die Polizei

für diesen Raum eingeschränkt einen Antrag an das Zwangsmassnahmengericht stellen. Dann ist eben dieser Raum für die verdeckte Vorermittlung gedacht. Es kann aber auch ein internationaler Autohandel sein, bei dem Verdacht auf kriminelle Handlungen besteht. Es können auch andere Bereiche sein wie Kunsthändel usw.

Der Alkoholscheinkauf wurde angesprochen. Hier besteht zugegebenermaßen eine Rechtsunsicherheit. Die parlamentarische Initiative Jositsch greift dieses Thema auf. Da warten wir das Ergebnis ab.

Zur Frage, ob man auch Personen ausserhalb des Polizeikorps Zug mit verdeckten Vorermittlungen beauftragen kann. Das hat seinen Grund im Folgenden. Im Normalfall sind es eigene Leute. Aber wenn z.B. etwas in einem internationalen Zusammenhang steht, macht es auch Sinn, dass man ausländische Korpsangehörige damit beauftragen. Sonst würden die mit ihrem Schweizer Dialekt schon zum vornherein erkannt. Das kommt sehr selten vor. Aber wenn wir das schon regeln, möchten wir diesen Aspekt auch geregelt haben.

Anna Lustenberger und die Frage, wieso wir nicht schon früher reagiert haben. Dann wäre vermutlich der Vorwurf gekommen, wenn wir noch nicht sicher seien, ob der Bund das regelt, müssten wir nicht jetzt schon mit einer Vorlage in den Rat kommen. Wir haben jetzt aber sofort gehandelt und insofern dürfte bei uns kaum eine Lücke entstehen.

Zu den Informationen. Es ist so, dass die Strafprozessordnung vorsieht, dass beim Abschluss eines Verfahrens die betroffene Person benachrichtigt wird. Genau gleich läuft es bei der verdeckten Vorermittlung. Da kann der Sicherheitsdirektor aus dem Polizeigesetz zitieren. In § 38 heißt es dort: «Ist die Datenbeschaffung für die betroffene Person nicht erkennbar, informiert sie die Polizei nachträglich, sobald der Zweck, wofür die Daten erhoben wurden, dies zulässt.» Es ist also doppelt geregelt.

Abschliessend möchte Beat Villiger dem Kommissionspräsidenten Thomas Lüscher und der Kommission für die speditive Arbeit ganz herzlich danken. Dank auch den Fraktionssprechenden für die Bereiterklärung, auf die Vorlage einzutreten.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

§ 10a (neu) Abs. 2

Manuel **Brandenberg** hält fest, dass die SVP-Fraktion hier nur unter zwingenden Gründen ausländische Polizeangehörige für die verdeckte Vorermittlung zulassen möchte. Wir sehen, dass es tatsächlich möglich ist, dass es ab und zu angesagt sein könnte, dass man auch einen ausländischen Polizisten bereits im Stadium der Vorermittlung einsetzen müsste. Deshalb schlagen wir Ihnen folgende einschränkende Formulierung für Abs. 2 vor:

«Als verdeckt Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen Polizeikorps eingesetzt werden oder schweizerische Personen, die vorübergehend mit polizeilichen Aufgaben beauftragt werden. Falls für die Erreichung des Fahndungsziels zwingend notwendig, können auch Angehörige eines ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden.»

Wir wollen einfach dem Grundsatz, dass bei der Polizei Schweizer den Dienst tun, nachleben, und auch bei der Vorermittlung im Grundsatz dabei bleiben. Wir sind uns auch bewusst, dass bei der Ermittlung selbst dann gemäss eidgenössischem

Recht auch heute schon Ausländer eingesetzt werden könne. Das Stadium der Vorermittlung unterscheidet sich ja dadurch, dass sie vom Polizeikommandanten in Auftrag gegeben wird und nicht vom Staatsanwalt. Deshalb wollen wir hier mit ausländischen Polizeikorps zurückhaltend sein. Bitte stimmen Sie unserem Antrag zu!

Thomas **Werner** möchte es nicht unterlassen, als SVP-Kantonsrat hier seine persönliche Meinung kundzutun, da er in diesem Bereich tätig ist. Der Wortlaut, dass ausländische Polizeibeamte eingesetzt werden dürfen, steht schon seit eh und je im nationalen Gesetz für die verdeckte Ermittlung, neu auch in der neuen Strafprozessordnung. Deshalb gibt es nach Meinung des Votanten keinen vernünftigen Grund, diesen Wortlaut im kantonalen Zuger Gesetz anders zu gestalten.

Zusätzlich zu den ausländischen Polizeibeamten gibt es zu sagen, dass es dringend notwendig ist für die Polizei, dieses Mittel einsetzen zu können. Beispielsweise sind pädophile Kreise geschlossene Kreise, da kann man keinen Schweizer, unter Umständen nicht mal einen Europäer nehmen zum Einschleusen. Bitte bedenken Sie dies und lehnen Sie den Antrag ab.

Manuel **Brandenberg** möchte nur kurz zu Thomas Werner etwas sagen. Selbstverständlich findet der Votant es unwürdig, wenn er gegen einen Fraktionskollegen im Namen der Fraktion etwas sagen muss. Wir haben hier einen Mehrheitsentscheid gehabt. Das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung ist aufgehoben worden mit der neuen StPO per 1. Januar 2011. Und hier geht es ja um das Stadium der Vorermittlung, also um polizeiliches Ermittlungsverfahren. Deshalb wollen wir die Einschränkung hier machen. Es ist richtig, dass bei der StPO festgehalten ist, dass im Stadium der Ermittlung, also bei der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft, schon heute auch Ausländer eingesetzt werden können. Aber nicht beim polizeilichen Ermittlungsverfahren.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** kann sich den Argumenten von Thomas Werner nur anschliessen. Er hat volles Verständnis für seinen Antrag. Die SVP-Fraktion hätte eigentlich auch auf ihn hören müssen. Er kommt ja aus diesem Bereich und hat tagtäglich damit zu tun. Wenn man den Gesetzestext liest, sieht man ja schon, dass es eine Ausnahme ist. Man würde ausländische Korpsangehörige wirklich nur im Ausnahmefall heranziehen.

Die verdeckte Vorermittlung erfolgt ja immer nur subsidiär zu anderen polizeilichen Massnahmen, also erst wenn eine Patrouille, vertrauliche Quellen oder eine Observation erfolglos verlaufen sind. Der Sicherheitsdirektor hat in seinem Eintretensvotum ausgeführt, wann z.B. ausländische Korpsangehörige hier eingesetzt werden müssten. Ein weiteres Beispiel: Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass vom Ausland her Straftaten bei uns vorbereitet werden könnten, und zwar auch durch ausländische Akteure. Um diese Anhaltspunkte verdichten zu können, muss es möglich sein, dass Landsleute aus diesem Bereich eingesetzt werden können, um die Anhaltspunkte zu verdichten. Solche Landsleute fallen in solchen Fällen viel weniger auf bei der verdeckten Vorermittlung. Stimmen Sie also dem Regierungsantrag zu!

Thomas **Wyss**: Sie sehen, wir haben uns in der SVP-Fraktion intensiv damit befasst, welche Variante wir nehmen wollen. Und es ist so, dass wir ja nicht einzig Manuel Brandenberg als Juristen haben, der an unserer Fraktionssitzung teilnimmt. Und dem Votanten als Laien wurde zugesichert, dass die Formulierung, die wir jetzt anstelle dieses Paragraphen haben, die bessere Variante aus juristischer Sicht ist, die klarere Variante. In diesem Sinne möchte Thomas Wyss dem Rat empfehlen, auf die SVP-Variante einzuschwenken.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 60:9 Stimmen ab.

§ 10a (neu) Abs. 7 (neu)

Anna **Lustenberger-Seitz** hält fest, dass die AGF hier folgenden neuen Absatz beantragt:

«Die Justizprüfungskommission übernimmt das politische Controlling über die verdeckte Vorermittlung und verdeckte Registrierung.»

Begründung: Wie beim Eintretensvotum bereits erwähnt, finden gemäss Regierung und Kommission einige Kontrollmechanismen statt. Nach unserer Meinung kann man aber weder den Polizeikommandanten oder die -kommandantin noch das Zwangsgericht zu Kontrollinstanzen zählen – sie sind grundsätzlich Auftraggebende. Natürlich muss der Sicherheitsdirektion Rechenschaft abgelegt werden und im Rechenschaftsbericht wird der Bereich erwähnt. Aber wird zum Beispiel über verdeckte Vorermittlungen, die abgebrochen wurden, und zu keiner Straftag geführt haben, berichtet? Oder über Gesuche, die das Zwangsgericht verweigert hat?

Die Votantin verweist nochmals auf Artikel 298 der StPO, wo es um die Information an Bürgerinnen und Bürger geht, gegen die vorermittelt wurde. Es gibt nämlich dort den Passus, der beschreibt, dass in gewissen Bereichen diese Information nicht stattfinden muss. Und z.B. genau darüber könnte einer solchen Kommission auch berichtet werden, wenn aus irgendeinem Grund eine Person nicht informiert worden ist, vielleicht weil eine Gefährdung vorlag oder Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander standen. Die Justizprüfungskommission könnte über das alles informiert werden. Auch über die Anzahl Gesuche und wie lange eine verdeckte Vorermittlung dauerte, wie gross der polizeiliche Aufwand war, welche Erfolge zu verzeichnen waren usw. Es ist eine derart sensible Materie, dass sie nach unserer Meinung ein politisches Controlling verlangt, ohne dass danach in Vorstössen gefragt werden muss. – Bitte stimmen Sie deshalb unserem Antrag für einen neuen Abs. 7 zu!

Thomas **Lötscher** möchte im Anschluss an seine einleitenden Bemerkungen, bei denen er das Controlling auch thematisierte, das noch mit einem Beispiel veranschaulichen. Viel von der polizeilichen Arbeit in den verschiedensten Bereichen stellt jeweils einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Das müssen wir uns vor Augen halten und deshalb wirklich den Gesamtzusammenhang des polizeilichen Handelns beachten. Was die verdeckte Vorermittlung bedeutet, haben wir gehört. Im Internet wird Kontakt aufgenommen zu virtuellen Identitäten. In der Regel sind die effektiven Identitäten, die dahinter stehen, gar nicht bekannt. Sie werden erst aufgedeckt, wenn es zu einem persönlichen Kontakt und zu einem Zugriff durch die Polizei kommt. Dann wird selbstverständlich informiert. Wenn man beispielsweise in einem Chat auf die Identität «Vanessa 97» stösst, weiß man nicht, ob das wirklich ein Mädchen ist, ob es Vanessa heißt und ob es 14 Jahre alt ist. Es kann auch ganz anders sein. Dieser Eingriff ist also relativ beschränkt.

Der Kommissionspräsident möchte demgegenüber einen anderen, sehr krasse Eingriff ins Gespräch bringen. Der finale Rettungsschuss, also die autorisierte Tötung einer Person ist wohl der krasseste Eingriff in die persönlichen Rechte, die wir kennen. Jetzt wollen wir also für einen Teilbereich ein separates Controlling aufbauen und die anderen, viel gravierenden Teilbereiche lassen wir ausser acht. Das ist nicht verhältnismässig. Deshalb bittet Thomas Lötscher den Rat, diesen Antrag abzulehnen.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** meint, es sei eigentlich vom Kommissionspräsidenten hierzu alles gesagt worden. Er kennt eigentlich auch keinen anderen Bereich in der Verwaltung, wo eine solche Spezialkontrolle per Gesetz eingebaut worden ist. Höchstens in der Geschäftsordnung des Kantonsrats, wo die Stawiko die Leistungsaufträge an die Pragma-Ämter genehmigt. Wen will man denn kontrollieren, die Polizei oder die Justiz? Die Justiz gibt ja hier die Bewilligung für die verdeckte Vorermittlung. Und im Rahmen der Justiz hat ja die JPK eh schon die Prüfung im Rahmen des äusseren Geschäftsgangs. Beat Villiger sieht hier auch rechtstaatlich ein grosses Fragezeichen und er bittet den Rat, den Antrag auch im Interesse der Verhinderung einer Aufblähung von Gesetzen und der Verwaltung abzulehnen.

→ Der Rat lehnt den Antrag der AGF mit 57:13 Stimmen ab.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.

Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 2020.4 – 13772 enthalten.

113 **Kantonsratsbeschluss über die Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft**

Traktandum 7 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1991.1/2 – 13611/12), der Kommission (Nr. 1991.3 – 13719) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1991.4 – 13720).

Andreas **Hausheer** weist darauf hin, dass es beim vorliegenden Geschäft um die Auflösung eines Konkordats aus dem Jahr 1964 geht, welches zum Ziel hatte, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft zu betreiben. Statt dem Konkordat soll neu der Kanton Bern als alleiniger Träger diese Schule weiterführen.

Die Schule wird also nicht aufgelöst, sie erhält im Kanton Bern einfach einen neuen alleinigen Träger. Faktisch wird sich aufgrund der vorliegenden Informationen nicht viel ändern. Die Schule bleibt wie bis anhin der Berner Fachhochschule angegliedert. Anlässlich der Kommissionsberatung wurde uns von Seiten der Volkswirtschaftsdirektion versichert, dass der Zugang für Zuger Studierende auch weiterhin gewährleistet sei und der Inhalt der Ausbildung keinerlei Einschränkungen oder Anpassungen aufgrund der Konkordatsauflösung erfahre.

Angestossen wurde die Diskussion um die Konkordatsauflösung im Frühsommer 2007 durch die grösseren Konkordatskantone Aargau, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich. Hintergrund dieser Diskussionen war die allgemeine Kon-

zentration in der Fachhochschullandschaft hin zu grösseren Organisationen. Gewisse Kantone drohten gar damit, aus dem Konkordat auszutreten, falls keine Lösung für eine neue Trägerschaft gefunden worden wäre. Ein geplanter Erweiterungsbau bot schliesslich Anlass, die Konkordatsauflösung dann auch praktisch in die Tat umzusetzen.

Was sind die finanziellen Auswirkungen der Konkordatsauflösung für den Kanton Zug? Leider hüllt der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag über diese Frage schon beinahe den Mantel des Schweigens. Man könnte nach dem Lesen des regierungsrätlichen Berichts meinen, der Kanton Zug würde finanziell zu Lasten des Kantons Bern nur profitieren. Ganze 7½ Zeilen widmet der Regierungsrat diesem Thema. Das ruft ja geradezu nach kritischen Fragen, denn bekanntlich gibt es kaum etwas gratis. Und siehe da, am Ende kommt heraus, dass dem Kanton mit der Auflösung des Konkordats ein Anteil von 524'000 Franken an den Vermögenswerten der Schule entgeht. Details zu dieser Zahl können dem Kommissionsbericht entnommen werden. Die Konkordatskommission fordert den Regierungsrat auf, in Zukunft transparenter und ausführlicher zu informieren.

Abgesehen von den finanziellen Auswirkungen gab die Vorlage in der Kommission zu wenig kontroversen Diskussionen Anlass. Entsprechend war das Eintreten unbestritten, in der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt und in der Schlussabstimmung wurde der regierungsrätlichen Vorlage mit 5:0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

Erlauben Sie dem Kommissionspräsidenten nun noch einige Worte zum Anhang des Kommissionsberichts. Aufgrund der Tatsache, dass jüngst in kurzer Zeit aufgrund von extremen zeitlichen Vorgaben gleich zwei Mal die sonst schon beschränkten parlamentarischen Einflussmöglichkeiten auf Konkordate noch mehr eingeschränkt worden sind, hat sich die Kommission entschieden, dem vorliegenden ersten Kommissionsberichtes das sogenannte «Arbeitspapier für die kantonsrätliche Konkordatskommission vom 18. August 2004» beizulegen.

Das Arbeitspapier sieht bei rechtsetzenden Konkordaten das sogenannte zweistufige Verfahren vor. Im Rahmen dieses zweistufigen Verfahrens hat die Konkordatskommission die Möglichkeit, Empfehlungen zu einem Konkordatstext zu Handen des Regierungsrates zu formulieren. Faktisch ist dies die einzige parlamentarische Möglichkeit, auf einen Konkordatstext Einfluss zu nehmen.

Und genau dieses zweistufige Verfahren wurde jüngst gleich zwei Mal nicht eingehalten. Die Konkordatskommission wird dies in Zukunft nicht mehr akzeptieren und auf dem korrekten Verfahren bestehen. Der Votant bittet den Regierungsrat, sich dies zu merken.

Neben den rechtsetzenden Konkordaten gibt es auch noch die rechtsgeschäftlichen Konkordate, auch Verwaltungsvereinbarungen genannt. Hierfür ist grundsätzlich der Regierungsrat zuständig. Die Konkordatskommission ist hier im Rahmen des sogenannten Einspruchsverfahrens involviert. Details dazu entnehmen Sie bitte der Ziffer 2.4. des Arbeitspapiers. Im Sinne einer Verbesserung der Transparenz wird die Konkordatskommission im Rahmen ihrer Berichte in Zukunft über erfolgte Einspruchsverfahren informieren. Hoffentlich ist dies in Ihrem Sinne.

Zurückkommend auf die Vorlage beantragt Andreas Hausheer namens der Konkordatskommission Eintreten und Zustimmung.

Gregor **Kupper** verweist auf den Bericht; die Stawiko beantragt Eintreten und Zustimmung.

Barbara **GyseI** weist darauf hin, dass der geplante Bau an der Berner Fachhochschule letztlich die bildungssystematische Diskussion ausgelöst, respektive zur Umsetzung gebracht hat. Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft wird seit rund 50 Jahren im Rahmen eines Konkordats von allen Kantonen der Schweiz und vom Fürstentum Liechtenstein getragen und ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Das schweizerische Bildungswesen hat indes in den letzten zwei Jahrzehnten einige markante Veränderungen erfahren. Wir werten diese als Fortschritte. Genannt sei etwa die grössere Durchlässigkeit zwischen einzelnen Bildungsgängen. Die Aufwertung des Zweigs Berufsbildung durch die Einführung von Berufsmatur und Fachhochschulen gehört ebenfalls dazu. Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft *ist* eine Fachhochschule und soll nun eine Bereinigung der Trägerschaft erhalten. Die SP erachtet dies als richtigen, ja gar überfälligen Schritt. Wir sind daher einstimmig für Eintreten und Zustimmung.

Werner **Villiger** weist darauf hin, dass der Präsident der Konkordatskommission und seine Vorrednerin bereits ausführlich über das Vorhaben berichtet haben. Er verzichtet daher auf weitere Wiederholungen und hält sich kurz. Die Auflösung des Konkordats gab in der SVP-Fraktion zu keiner grossen Diskussion Anlass. Wichtig war die Feststellung oder die Zusicherung, dass der Zugang für Zuger Studierende aus dem landwirtschaftlichen Bereich auch weiterhin gewährleistet ist. Wie bei allen Konkordaten gibt es keinen grossen Entscheidungsspielraum, und wenn im Konkordatsrat grundsätzlich Einigkeit besteht, dass das Konkordat aufzulösen ist, ist eigentlich Widerstand zwecklos. Trotzdem: Eine Minderheit in der Fraktion hat ungutes Gefühl bei diesem Austritt, wird doch auf Vermögenswerte von 524'000 Franken verzichtet. – Die SVP-Fraktion stimmte schlussendlich grossmehrheitlich der Auflösung des Konkordats zu.

Maja **Dübendorfer Christen** hält fest, dass auch die FDP-Fraktion den Anträgen der Regierung, der vorberatenden Kommission sowie der Stawiko zustimmt. Zu viele Köche verderben den Brei. Der Brei war hier noch nicht ungeniessbar, doch die Führung von 27 auf nur eine verantwortliche Partei zu reduzieren, ist in diesem Fall sicher wirtschaftlicher, denn Entscheide können schneller und effizienter gefällt werden. Mit den Berner Fachhochschulen und dem Kanton Bern als Standortkanton konnte eine weiterführende Lösung gefunden werden. Für die Studierenden aus dem Kanton Zug ändert sich nichts. Dank der Fachhochschulvereinigung sind die Studienplätze sowie die Gebühren geregelt. Und für den Kanton Zug ist diese Lösung zukünftig unter dem Strich sogar noch finanziell attraktiv. Geniessen wir den Moment und lösen für einmal ein Konkordat auf, wir haben noch genügend andere. Den Ausführungen betreffend die Abläufe zwischen Regierung und Konkordatskommission von Andreas Hausheer schliesst sich die FDP sehr gerne an.

Philip C. **Brunner** hält fest, dass er das ungute Gefühl ist. Er dankt Andreas Hausheer und den Mitgliedern seiner Kommission, dass sie das sozusagen aufgedeckt haben. Auch die Stawiko bestätigt. Ihm geht es einzig um diesen Punkt. Mit der Sache könnte er eigentlich gut leben. Es regt ihn einfach wirklich auf, dass der Kanton Bern als grösster NFA-Bezüger, der praktisch eine Milliarde abschleppt – wir Zuger zahlen das zähneknirschend, wir werden das ja heute noch gegenseitig austauschen – dann kommt, nach 50 Jahren ist das kein grosser Betrag mehr, wenn da einfach Werte sang- und klanglos Werte irgendwo übergehen in eine neue

Institution. Er wird dagegen stimmen, nicht weil er gegen die Auflösung von Konkordaten ist. Aber in diesem speziellen Fall hätte härter verhandelt werden müssen. Ein KMUler kann doch nicht irgendwie sagen, ja ja, da gebe ich das noch weg, und dort gebe ich noch weg. Der hat dann in kürzester Zeit gar nichts mehr. Irgendwo hat der Votant hier ein ungutes Gefühl und er bleibt dabei.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** hält sich kurz und hofft, damit das ungute Gefühl von Philip C. Brunner etwas zu erleichtern. Sie müssen die Gesamtrechnung machen. Der Kanton Bern musste dem Parlament erklären, weshalb er die Lasten, die erhöhten Betriebskosten, von den anderen Kantonen übernimmt. Dort tönte es gleich, einfach in die andere Richtung. Es hiess dort: Weshalb zahlen wir plötzlich Leistungen für andere Kantone, denn die Gebühren in der Vereinbarung sind nicht vollkostendeckend. Der Kanton Bern übernimmt hier 1,7 Millionen jährliche Mehrkosten und entlastet so die anderen Kantone. Er musste umgekehrt argumentieren und konnte dann ins Feld führen, dass er dafür diese Liegenschaften erhält. Es ist ein Geben und Nehmen, das Verhandlungsergebnis ist fair. Man kann jetzt ausrechnen, wie lange es dauert, bis der Kanton dann drauflegt.

Wir haben das vielleicht unterschätzt, noch mehr Ausführungen im regierungsräthlichen Bericht über die Auswirkungen zu machen. Aber wir haben das dann in der Kommission gemacht. Dieser Vermögensverzicht ist schon im Konkordat selber angelegt. Dort steht nämlich – die Stawiko hat es zitiert, dass einbezahltes Kapital nicht zurückgezahlt wird. Die Ursache für den Vermögensverzicht ist der damalige Beitritt zum Konkordat und nicht der Austritt. Wir wollen so etwas das nächste Mal klarer darlegen.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1991.5 – 13768 enthalten.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die 2. Lesung bereits am 26. Mai 2011 stattfinden wird.

114 Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an Innovationsförderungsmassnahmen

Traktandum 8 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 2007.1/2 – 13658/59), der Kommission (Nr. 2007.3 – 13717) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 2007.4 – 13726).

Alice **Landtwing** hält fest, dass die Kommission die Vorlage am 17. März eingehend beraten hat. Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel und Ivo Studer, Geschäftsführer des Technologie Forums Zug (tfz) gaben weitere Auskünfte zur Vorlage ab. Zudem erhielten die Kommissionsmitglieder den Geschäftsbericht des

Jahres 2009 des Vereins tfz. Da die Votantin davon ausgeht, dass Sie alle den Kommissionsbericht gelesen haben, kann sie ihr Votum kurz halten.

Der Kanton Zug ist bei der finanziellen Unterstützung von Initiativen zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Zug sehr zurückhaltend. Bisher hat er sich auf wenige Impulsfinanzierungen beschränkt. Die einzige direkte Zahlung an ein Unternehmen für die wirtschaftliche Aktivitäten im Kanton Zug ist die Preissumme des Zuger Innovationspreises, wofür ein eigener Kantonsratsbeschluss bestand. Empfänger der kantonalen Beiträge war ab 2006 der Verein Technologie Forum Zug. Neben dem Technologie Forum gibt es zurzeit keinen anderen Empfänger von kantonalen Geldern unter dem Titel Innovationsförderung. Sie kamen schwergewichtig dem zweiten Sektor zugute und damit zur Erhaltung des Werkplatzes Zug. Mit diesem Kantonsratsbeschluss soll die unbefristete Möglichkeit geschaffen werden, damit sich der Kanton weiterhin jährlich mit maximal 100'000 Franken an Innovationsförderungsmassnahmen beteiligen kann. Mit der zusätzlichen Aufstockung des Maximalbetrages bis zum Betrage von 300'000 Franken pro Jahr, mit dem Zweck, für den Wirtschaftsplatz Zug Impulse für innovative Angebote zu geben oder in Einzelfällen Infrastrukturobjekte mit hohem Innovationspotential zu unterstützen. Diese zusätzlichen Gelder müssten zur gegebenen Zeit über das jeweilige Budget genehmigt werden.

Ende 2009 lief der befristete Kantonsratsbeschluss aus. Bedauerlicherweise wurden trotzdem die Beitragsverfügung an das Technologie Forum auch für 2010 ausbezahlt. Jedoch waren die Beiträge für 2010 und 2011 in den jeweiligen Budgets aufgeführt und dadurch vom Kantonsrat bewilligt worden.

Hier ist eine Rüge anzubringen, offensichtlich haben alle Kontrollorgane, wie die Verwaltung, Finanzkontrolle, Stawiko, Parlament versagt, respektive nicht gesehen, dass dieser Kantonsratsbeschluss Ende 2009 ausgelaufen ist. Infolgedessen wird der heutige Beschluss rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung wurden verschiedene Anträge gestellt, welche grossmehrheitlich abgelehnt wurden. In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 10:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugesimmt.

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass Innovationsförderung keine Kernaufgabe unseres Kantons ist, aber durchaus Sinn macht, wenn es um die Stärkung unseres Wirtschaftsplatzes und um die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen geht. Die Vorlage fand daher in der Stawiko die grundsätzliche Zustimmung. Dabei gilt es insbesondere auch zu beachten, dass Artikel 7 des Steuergesetzes für Ansiedlungen und dergleichen Steuererleichterungen zwar ermöglicht, davon aber – im Gegensatz zu anderen Kantonen – im Kanton Zug kein Gebrauch gemacht wird.

Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich beim beantragten Kredit also um einen bescheidenen Beitrag der öffentlichen Hand an die Wirtschaftsförderung. Wir konnten uns überzeugen, dass die bisher an das tfz geleisteten Beiträge effizient eingesetzt wurden. Der Verein verfügt über sehr schlanke Strukturen, ist gut organisiert und weist in seiner Jahresrechnung eine gesunde Finanzlage aus. Einer Weiterführung dieses kantonalen Engagements steht nichts im Wege, wobei es gemäss Vorlage der Regierung überlassen ist, ob sie den Kredit von 100'000 Franken ausschliesslich für das tfz oder auch für andere Zwecke verwenden will.

Wenig gehalten hat die Stawiko hingegen von einer möglichen Aufstockung des Betrags auf 300'000 Franken. Es geht hier sozusagen um einen Kredit auf Vorrat. Aus dem Bericht des Regierungsrats geht nicht – auch nicht andeutungsweise – hervor, wofür dieser Betrag verwendet werden soll. Gemäss Finanztabelle auf S. 7

des regierungsrätlichen Berichts geht die Regierung selbst davon aus, dass offensichtlich der Betrag bis 2013 nicht benötigt wird. Die Stawiko ist mit einer solchen Kreditgewährung nicht einverstanden und beantragt, Abs. 2 von § 1 ersatzlos zu streichen. Im Übrigen empfiehlt Ihnen die Stawiko einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit der erwähnten Streichung zuzustimmen.

Alois **Gössi** weist darauf hin, dass es bei der Beteiligung des Kantons an Innovationsförderungsmassnahmen um die Möglichkeit geht, dass der Kanton Zug eine der wenigen Möglichkeiten nutzt, punktuell Innovationsförderung für den Werkplatz Zug, bei dem rund 25 % aller Beschäftigten arbeiten, zu betreiben. Der Kanton Zug fördert den Werkplatz Zug jetzt schon auch via Steuerpolitik, mit unserer Bildungspolitik sowie den verfügbaren Infrastrukturen. Mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss soll nun der per Ende 2009 ablaufende Kredit mit einer befristeten Laufzeit in der gleichen Höhe von 100'000 Franken unbefristet weiterlaufen. Die SP-Fraktion befürwortet die Verlängerung dieses Kredits ohne Zeitbeschränkung. Wir sind für die Unterstützung des Werkplatzes Zug mit den doch eher symbolträchtigen 100'000 Franken. Dies ermöglicht unter anderem

- den Unterhalt eines Expertentools im Bereich Innovationen und von Plattformen mit Ausbildungsangeboten im Bereich Innovation;
- die Vermittlung von Diplomarbeiten zwischen Studierenden der Höheren Fachhochschulen und der Zuger Wirtschaft;
- die Ausrichtung des Innovationspreises im Rahmen des Zuger Innovations- und Technologietags.

Wir finden, dass diese 100'000 Franken gut investiertes Geld des Kantons Zug für die Innovationsförderung sind. Umgesetzt werden diese Tätigkeit durch das Technologie Forum Zug, das eine sehr schlanke Organisation besitzt und effizient arbeitet.

Zu prüfen wäre allenfalls durch die Volkswirtschaftsdirektion, ob sie nicht einen kleinen Teil des Kredits für sich selber beanspruchen will. Mit irgendeiner Innovation sollte es dann ihr möglich sein, dass sie Probleme wie das Verschlafen eines abgelaufenen Kantonsratsbeschlusses in den Griff bekommt. – Die SP-Fraktion empfiehlt, auf diese Vorlage einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der Regierung und der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Andreas **Hürlimann** hält fest, dass die AGF bereit ist, einen Beitrag zur Innovationsförderung zu leisten. Unterstützungs- und Impulsbeiträge können in diesem Bereich eine überaus wertvolle Starthilfe sein. Deshalb unterstützt die AGF jährlich maximal 100'000 Franken für Massnahmen zur Innovationsförderung. Für eine echte Innovationsförderung wäre die AGF sogar bereit, etwas mehr Geld zu sprechen. Mit knapper Mehrheit stimmt unsere Fraktion zudem dem Stawiko-Antrag zur Streichung von § 1 Abs. 2 zu. Es erscheint der Mehrheit der Fraktion in der Tat nicht logisch, dass der Kantonsrat zu 100'000, nicht aber zu 200'000 Franken etwas sagen kann.

Mehr als nur ein wenig sauer aufgestossen ist der AGF auch die fehlende Rechtsgrundlage für das Jahr 2010. Mit einem einigermassen vernünftigen Controlling hätte dies sicher auffallen müssen. Wir hoffen, dass ein solcher Vorfall in Zukunft nicht noch einmal vorkommt.

Zusammengefasst: Die AGF unterstützt einen Beitrag zur Innovationsförderung, solange der Kantonsrat mitentscheiden kann. Wir sind für Eintreten.

Daniel Eichenberger hält fest, dass sich die SVP-Fraktion in der positiven Beurteilung der Arbeit des Technologie Forums Zug den anderen Parteien durchaus anschliessen kann. Er verzichtet hier auf ein partielles Vorlesen des Geschäftsberichts – das wurde bereits getan. Dennoch haben wir grossmehrheitlich beschlossen, einen Nichteintretensantrag zu stellen. Die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und deren innovative Kraft sind im Kanton Zug hervorragend. Die Hauptgründe dafür sind steuerlich optimale Bedingungen, ausgezeichnete Infrastruktur, hohe Lebensqualität und eine effiziente wirtschafts- und eine bürgerorientierte Verwaltung. In einem solchen Umfeld sind zusätzliche Impulse durch den Kanton, finanziert aus Steuergeldern, grundsätzlich sehr fragwürdig. Es ist unbestritten, dass das tfz gute Arbeit leistet. Dennoch lässt sich daraus nicht automatisch ableiten, dass zwingend der Kanton die Finanzierung mittragen muss. Die Verhältnisse im Kanton Zug sind übersichtlich und die Unternehmen sind ohne Zweifel in der Lage, Kontakte und Austausch selbst zu organisieren. In solchen Situationen führen Aktivitäten des Staats typischerweise zu einer Verdrängung privatwirtschaftlicher Initiative. Deshalb beantragt die SVP Nichteintreten auf diese Vorlage.

Noch eine Randbemerkung. In der vorberatenden Kommission wurde die Frage gestellt, was geschehen würde, wenn der kantonale Beitrag von derzeit 100'000 Franken nicht mehr zur Verfügung stünde. Der Geschäftsführer des tfz, Peter Studer, antwortete: «Dann müsste man kreativ werden. » Wir denken, dass Innovation und Kreativität keine Widersprüche sind.

Maja Dübendorfer Christen hält fest, dass die FDP-Fraktion einstimmig hinter dem Antrag der Regierung für eine Beteiligung des Kantons Zug am Verein Technologie Forum Zug steht. Das in den letzten Jahren aufgebaute Netzwerk und die daraus hervorgehenden Projekte, Meetings, Versammlungen etc, stehen dem Kanton Zug gut an. Die damit verbundenen Möglichkeiten, an einzelnen Innovationsprojekten mitzuwirken, mitzufinanzieren, passen zu unserem fortschrittlichen, zukunftsgerichteten Kanton. Die vom Regierungsrat beantragten 100'000 Franken für den Einkauf von Leistungen beim tfz werden von der FDP Fraktion einstimmig unterstützt. Grossmehrheitlich stimmt die FDP der Möglichkeit zu, für gezielte Projekte weitere 200'000 Franken budgetieren zu dürfen. Wiederum einstimmig ist die FDP der Meinung, dass dieser Kantonsratsbeschluss nach etlichen Befristungen nun ohne Ablaufdatum (dieses könnte ja vergessen gehen) in Kraft treten soll – inklusive Rückwirkung. Ein innovationsloser Kanton Zug widerspricht doch unserer Tradition.

Karin Andenmatten hält fest, dass sich die CVP einstimmig für Eintreten auf diese Vorlage ausgesprochen hat. Die Innovationsförderung, welche der Kanton seit 2002 finanziert, ist zwar keine genuine Staatsaufgabe. Trotzdem hat sich diese in den vergangenen bald zehn Jahren zur Stärkung der Zuger Wirtschaft bewährt. Die knapp 100'000 Franken pro Jahr werden effektiv eingesetzt, nämlich durch Beitragsverfügung mit ganz konkreten Aufträgen an das tfz, dessen schlanker und effizienter Betrieb hier hervorzuheben ist. Positiv zu werten ist im Übrigen auch die Offenheit der Vorlage und insbesondere der Volkswirtschaftsdirektion, die Beiträge anderen Organisationen zuzusprechen, falls eines Tages alternative Angebote zur Innovationsförderung bestehen werden.

Zu Diskussionen Anlass gegeben hat in unserer Fraktion allerdings die unseres Erachtens zu beliebig formulierte Aufstockung auf 300'000 Franken. Wir werden in der Detailberatung einen entsprechenden Änderungsantrag stellen. Bereits jetzt

kann die Votantin darauf hinweisen, dass die CVP allfällige Anträge auf eine abermalige Befristung mehrheitlich ablehnen wird.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** dankt für die mehrheitlich zustimmenden Voten. Zum Eintretensvotum der SVP doch noch Folgendes: Immerhin wurde in der Kommission kein Nichteintretensantrag gestellt. Es ist mit einer Enthaltung eingetreten worden, in der Stawiko auch. Alle Personen, die sich vertieft damit beschäftigten, sind also eingetreten. Alle, die sich um die Zukunft des Schweizer Werkplatzes kümmern, sollten hier eigentlich mit Freude eintreten. Wir haben ja gezeigt und es ist auch angedacht selbst für eine mögliche Aufstockung, dass dieser Beitrag eben einem Bereich zukommt, dem wir etwas mehr Sorge tragen müssen. Der Dritte Sektor, die Dienstleistungen, der Handel, wächst von selbst, da muss man wirklich keine punktuellen Inputs geben. Aber die Sorge gilt immer wieder, in allen Parteiprogrammen, dem Werkplatz Schweiz, der Industrie, dem schwindenden Zweiten Sektor. Und wenn man dann diese Sorge aufnimmt und in ihr mit kleiner Münze etwas investieren will, und eine grössere Wirkung dank mittragender Privatwirtschaft erreicht, dann ist das ein komisches Verständnis. Der Votant versteht dann die Parteiprogramme nicht mehr, die uns auch eine gewisse Mitverantwortung für den Industrieplatz Schweiz und Zug geben. Nicht zuletzt wegen des bekannten Kräftemessens auf dem Weltmarkt – Asien wird da immer wieder genannt – und weil wir als Nicht-EU-Land unsere eigenen Stärken pflegen, muss die Schweizer Industrie – und Zug ist Teil davon – eine besondere Beachtung finden.

Danke für den augenzwinkernden Hinweis auf die verpasste Frist. Es tut dem Volkswirtschaftsdirektor leid. Wir haben es immerhin noch selber gemerkt, wenn auch zu spät. Und es gilt der Spruch: Wo gearbeitet wird, fliegen Späne, und die fliegen offenbar auch dann, wenn der Motor – sprich die Rechtsgrundlage – schon längst abgestellt ist. Wir haben natürlich umgehend am gleichen Tag das Kontrollinstrument eingeführt, damit das nicht wieder passiert, in der Hoffnung, dass wir es dann nicht brauchen, indem wir uns nicht immer wieder damit beschäftigen, befristete Beschlüsse zu bewirtschaften.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 56:14 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG

§ 1 Abs. 1

Daniel **Eichenberger** hält fest, dass die SVP-Fraktion beantragt, hier eine Kann-Formulierung einzubauen. Der Absatz soll wie folgt lauten:

«Der Kanton kann sich an Massnahmen zur Innovationsförderung mit jährlich maximal 100'000 Franken beteiligen.»

Begründung: Neben den bereits im Nichteintretensantrag gestellten Bedenken ist hier anzufügen, dass nicht nachvollziehbar ist, warum der Kanton zur Ausrichtung dieses jährlichen Beitrages zu verpflichten ist. Regierung und Parlament sollten die Möglichkeit haben, die Innovationsförderung durch das Technologie Forum Zug jederzeit zu überprüfen und unter Umständen auf die Weiterführung der Finanzierung dieses Projektes zu verzichten. Eine Finanzierungsverpflichtung sollte durch den Kanton nur dann eingegangen werden, wenn ohne diese Leistung den Steuerzahldern oder der Allgemeinheit ein erheblicher Schaden entstehen würde. Dies ist aus Sicht der SVP hier klar nicht der Fall.

Ähnlich wie beim berühmten Satz von Montesquieu betreffend die Schaffung der Gesetze gilt auch, dass der Staat keine finanziellen Verpflichtungen eingehen soll, die nicht zwingend notwendig sind.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** betont, dass dieser Absatz die Regierung nicht verpflichtet, jährlich 100'000 Franken auszugeben. Es heisst auch «maximal». Man kann darüber diskutieren, ob wir verpflichtet sind, mindestens einen Franken auszugeben. Hier hat niemand einen Rechtsanspruch, umso weniger, als kein Adressat genannt ist. Wir fühlen uns hier nicht verpflichtet. Aber es eine Delegation, die wir wahrnehmen könne. Sie beschliessen heute eine Ausgabe und wir müssen nicht mehr in den Rat kommen.

Was passiert, wenn wir eine Kann-Bestimmung haben? Das haben wir in vielen anderen Gesetzen auch. Das erlaubt dem Regierungsrat nicht, diese Ausgabe zu tätigen. Es wäre nur eine Bereitschaftserklärung des Rats, dass wir Kantonsratsbeschlüsse darauf abstützen dürfen. Wir müssten dann, gestützt auf eine Kann-Formulierung, in einem halben Jahr kommen mit einem KRB zur Ausrichtung von 89'000 Franken ans Technologie Forum Zug. Sie haben dann wieder einen Beschluss zu fassen, einen einfachen KRB. Das ist dann der Ausgabebeschluss. Sie verkomplizieren das Verfahren, Sie schaffen keine Rechtssicherheit. Wir wollen aber in der Regel das Gegenteil, klare Ausgangslangen. Wie schon gesagt: Rechtsansprüche werden dadurch nicht kreiert. Vielen Dank, wenn Sie unserer bewährten Fassung – es ist die bisherige Fassung – zustimmen und den SVP-Antrag ablehnen.

→ Der Antrag der SVP-Fraktion wird mit 55:16 Stimmen abgelehnt.

§ 1 Abs. 2

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Stawiko wie schon erwähnt hier einen Streichungsantrag stellt.

Alice **Landtwing** hält fest, dass auch in der Kommission ein Antrag auf definitive Streichung gestellt wurde. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wehrte sich gegen eine Streichung. Zudem wurde argumentiert, dass die Schaffung von jeweils separaten Rechtsgrundlagen durch das Parlament zu aufwendig und zeitintensiv wäre, um die Verhandlungen mit allfälligen Projektpartnern zu guten und tragfähigen Ergebnissen zu kommen. Auch habe der Kantonsrat mehrfach darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat nicht dauernd neue Einzelgeschäfte von geringer finanzieller Tragweite unterbreiten solle. Die Mehrheit vertraut der Volkswirtschaftsdirektion, dass nur Projekte unterstützt werden, welche auch Mehrwert für den Werkplatz Zug schaffen. Der Streichungsantrag wurde mit 10:2 Stimmen abgelehnt.

Wie Karin **Andenmatten** es bereits in ihrem Eintretensvotum erwähnt hat, hat sich die CVP schwer getan mit diesem Absatz. Zum einen sind wir uns bewusst, dass für Ansiedlungs- und Investitionsentscheide in einem dynamischen internationalen Umfeld das Tempo der Verhandlungen nicht durch den Kantonsrat gebremst werden sollte. Und dass es durchaus hilfreich sein kann, über einen Joker von 200'000 Franken verfügen zu können, wenn damit innovationsfördernde Investitionen in der

Höhe eines Vielfachen ausgelöst werden können. Zum anderen hat die Unbestimmtheit des Gesetzesartikels Skepsis ausgelöst. Es wurden Stimmen laut, dass es wohl ehrlicher wäre, die 300'000 Franken gleich in den Abs. 1 aufzunehmen, weil zu befürchten sei, dass eine solche Blankovollmacht regelmässig voll ausgeschöpft würde. Insbesondere zu Zeiten von Pragma, wo 100' oder 200'000 Franken nicht mehr ohne weiteres auszumachen sein werden. Zumal ja heute – und das sagt die Votantin mit zumindest einem zwinkernden Auge – schon 100'000 Franken ohne gesetzliche Grundlage ausgegeben werden können.

Damit sichergestellt ist, dass diese mögliche Aufstockung nicht zur Gewohnheit wird, stellt Karin Andenmatten namens der CVP-Fraktion den Antrag, den Absatz wie folgt zu ändern:

„Der Regierungsrat kann *ausnahmsweise* eine Aufstockung des Maximalbetrags von Abs. 1 bis zum Betrag von 300'000 Franken pro Jahr beschliessen. (...).»

Erlauben Sie der Votantin noch eine persönliche Bemerkung zur Abstimmung über diesen Absatz, weil sie den Eindruck hat, dass sich in letzter Zeit in diesem Rat ein gewisses taktierisches Abstimmungsverhalten breit gemacht hat. Zuerst wird nachher über den Unteränderungsantrag der CVP abgestimmt. Anschliessend über den Stawiko-Antrag zur Streichung dieses Absatzes. Auch wer bereits jetzt entschlossen ist, den Stawiko-Antrag zu unterstützen, tut gut daran, den Unteränderungsantrag anzunehmen. Ansonsten riskieren Sie nämlich, dass im Fall der Ablehnung des Stawiko-Streichungsantrags die Version der Regierung bestehen bleibt. Sie ersparen uns damit allen ein Rückkommen in der 2. Lesung.

Daniel **Eichenberger** hält fest, dass die SVP-Fraktion den Streichungsantrag der Stawiko unterstützt. Wir sind der Meinung, dass die pauschale Möglichkeit zur Verdreifachung des Förderbeitrags absolut unverhältnismässig ist. Besonders förderungswürdige Gelegenheiten beziehungsweise Projekte treten in der Regel nicht derart plötzlich und dringend auf, dass der Regierungsrat ohne Konsultation des Parlaments sofort zusätzlich 200'000 Franken als Beitrag leisten müssen muss. Rasche Entscheide sind in diesem Fall ebenfalls der Privatwirtschaft vorbehalten; beim Einsatz von öffentlichen Geldern gelten andere Regeln. Da muss nicht dermassen auf Tempo gedrückt werden können. Das Technologieforum beziehungsweise der Regierungsrat sollen in Einzelfällen mit entsprechenden Anträgen an den Kantonsrat gelangen.

Noch eine Randbemerkung. Mit dem neuen Gebührengesetz werden Volk und Wirtschaft rund 300'000 Franken aus der Tasche gezogen. Dieses Geld würde dann hier investiert. Wir sind mit dieser Art von Umverteilung nicht einverstanden.

Alois **Gössi** stellt folgenden Antrag auf Änderung dieses Absatzes. Die jetzige Formulierung tönt sehr langatmig und schwerfällig. Sein Vorschlag lautet wie folgt: *«Der Regierungsrat kann zusätzlich 200'000 Franken pro Jahr beschliessen mit dem Zweck, (...).»*

Diese Anpassung ist rein formaler Natur, materiell ändert sich nichts. Sie ist eine gute Möglichkeit, das Gesetz einfach und klar zu gestalten.

Zum Antrag der Stawiko und der SVP auf die Streichung dieses Absatzes. Wir von der SP-Fraktion lehnen diesen Antrag ab. Mit diesem Artikel ermöglichen wir es dem Regierungsrat, in Spezialfällen Infrastrukturobjekte mit hohem Innovationspotenzial, beispielsweise Labors für Startups und Spin-Off Unternehmen, zu unterstützen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht jährlich, sondern nur sehr gezielt und vereinzelt eingesetzt wird. Bei der Sitzung der vorberatenden Kommission

wurde von der VD ausgeführt, dass dies sehr wahrscheinlich in den nächsten Jahren nicht der Fall sein wird. Eine Unschönheit ist, dass wir als gewöhnliche Kantonsräte nicht mehr erkennen können, ob ein solcher Posten im Budget für das nächste Jahr vorgesehen ist oder nicht, dies wegen der Einführung von Pragma. Hier wird dann die Stawiko gefordert sein, dies bei der Prüfung des Budgets zu berücksichtigen.

Thomas **Wyss** weist darauf hin, dass ein Argument nicht erwähnt wurde. Und es ist wirklich entscheidend für diese Streichung. In der vorberatenden Kommission hat Gianni Bomio erwähnt, dass da vielleicht irgendein Labor einmal anfinanziert werden soll. Und gerade das weist darauf hin, wie gefährlich solche Sachen sind. Denn niemand hier weiss, ob nicht schon ein solches Labor besteht im Kanton Zug. Da hat einer jahrelang selber ein wenig gemacht und jetzt kommt der Kanton und sagt: Ja, wir haben das Gefühl, in diesem Bereich wäre es sinnvoll, wenn wir da 200'000 Franken dem in die Hand legen würden, damit er das finanzieren kann oder damit beginnen kann. Darum ist es wichtig, dass wir das streichen. Wir können doch nicht die Eigeninitiative auf diese Art und Weise unterbinden. Da werden die Freunde von der Gewerbefraktion dem Votanten beistimmen.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** zum Änderungsantrag der CVP. «Ausnahmsweise» sollte man wirklich nur ausnahmsweise in ein Gesetz reinschreiben. Das Risiko ist wirklich beschränkt. Der Votant versteht das Misstrauen nicht ganz. Wenn Sie den Text lesen, so gibt es dort eine Zweckbindung, hohes Innovationspotenzial ist gefragt, Impulse, Einzelfälle, beschränkt auf diese zusätzliche 200'000 Franken. Es ist die Rechtsnatur eines generell abstrakten Beschlusses, dass wir eben eine gewisse Spannbreite offen lassen. Der Volkswirtschaftsdirektor muss zurückfragen: Wann ist dann die Ausnahmesituation gegeben? Wir hätten uns glücklich geschätzt, schon in der Vergangenheit solch innovative Projekte mit einer Impulsmassnahme mit unterstützt zu haben. Matthias Michel kommt dann nachher noch zu einem Beispiel. Dann ist es noch budgetabhängig. Das Wort «ausnahmsweise» verunsichert ihn jetzt viel stärker, als dass es ihm hilft. Haben Sie keine Angst, wir reisen nicht in der Welt herum mit Checks und fragen, wer jetzt da noch etwas will. Für das ist die Volkswirtschaftsdirektion nicht bekannt. Deshalb danke für die Ablehnung.

Der Votant macht dem Rat eine Freude. Der Regierungsrat kann sich vorstellen, dass wir dem redaktionellen Antrag von Alois Gössi zustimmen. Materiell ist das dasselbe.

Zum Streichungsantrag. Wichtig ist, dass wir zwei Zuger Prinzipien hochhalten. Zum ersten geben Sie uns immer wieder gewisse strategisch politische Eckwerte. Das wäre jetzt so einer, wenn Sie diesen Absatz drin lassen. Wenn wir diesen Eckwert nicht haben, weiss Matthias Michel nicht, was Sie wollen. Die einen wollen gar nichts tun, die anderen sagen, wenn dann etwas Sinnvolles kommt, machen wir trotzdem etwas. Er ist da völlig im offenen Raum. Es ermuntert dann nicht gerade, Initiativen von privater Seite aufzunehmen, in Verhandlungen zu treten. Sie wollen dann ja auch ein konkretes Resultat, wenn Sie einen KRB wollen über 90'000 Franken genau für das. Dann verhandeln wir, machen Vorverträge, Absichtserklärungen und Sie sagen uns dann: Nein, wir wollten ja gar nicht. Wir haben ja das damals abgelehnt, tönt es dann von der einen Seite. Und von der anderen: Je nachdem. Es ist eine grosse Verunsicherung, wenn Sie uns diese strategische Leitplanke nicht geben.

Zweitens gibt diese beschränkte Möglichkeit mindestens ein Signal, mit Privaten in Verhandlungen zu treten. Und hier hat der Volkswirtschaftsdirektor nun ein Beispiel. Es wäre schön gewesen, wenn wir es schon bei der Kommissionsarbeit gehabt hätten. Kurz vor Ostern im April wurde uns bekannt, dass eine Institution, die Helmut Fischer AG, eine Spezialistin für elektronische Schichtdickenmessmaterialanalysen, Werkstoffprüferäte, in Hünenberg, weltweit spezialisiert, ein neues Messlabor baut. Da haben wir den Ball aufgenommen und gefragt: Können das auch andere nutzen, Drittnutzer, Jungunternehmer? Sie haben gesagt: Nein, so haben wir es nicht gedacht. Wir haben gesagt: Wir hätten vielleicht einen Businesspartner, unsere Jungunternehmer, die könnten das managen. Sie sagten: Bezahlen können wir das Labor schon. Wir betonten, es gehe nicht darum, ihnen die Investition für das Labor zu bezahlen. Aber nachher die Türen zu öffnen für fremde Nutzer und ihnen das für einigermassen akzeptable Bedingungen offen zu halten, da könnten wir etwas mithelfen. Das wäre ja die Idee. Und wenn dieses Beispiel zum Tragen kommt, gibt es vielleicht ein anderes oder eine drittes Industrieunternehmen, welche diesem Beispiel auch folgt. Die Idee wäre, ein gewisses Netzwerk für Jungunternehmer zu schaffen, damit junge KMU den Zugang zu diesen Labors haben. Die bekommen sie sonst nicht, die sind viel zu teuer. Also Türöffnerfunktion.

Deshalb ist ja die Regel generell abstrakt. Wenn Sie dem heute zustimmen, können wir hier weiter verhandeln. Ein Betrag kommt ins Budget. Heute denkt der Volkswirtschaftsdirektor, einen Betrag von 100'000 Franken ins nächste Budget einzustellen, wenn Sie dem jetzt zustimmen. Wenn Sie jetzt nein sagen, wissen wirklich nicht mehr, wie vorgehen. Wir haben eine rote Karte, wir sind nicht mehr Verhandlungspartner. Oder was soll Matthias Michel denen sagen? Das ist die Situation, sie kann sehr schnell ändern und genau in diesen Wochen. Es wäre wirklich schade, wenn wir diesen Ball nicht aufnehmen könnten. Es ist überhaupt keine Bestimmung auf Vorrat. Es ist ja kein gebundenes Geld, das irgendwo liegt, es ist eine Rechtsgrundlage, und das Geld wird dann gebunden, wenn wir es mit dem Budget beschlossen haben.

Der Votant würde diese Gelegenheit jetzt gern wahrnehmen. Vielleicht ist es das erste Mal in der Schweiz, wo es gelingt, ein Labor eines technisch führenden Unternehmens zu öffnen für Jungunternehmer. Wir sind ehrlicherweise nicht so bekannt dafür im Kanton Zug, dass wir uns für Jungunternehmer gerade im Industriebereich ins Zeug legen. Zug ist ein teurer Platz, und gerade hier könnten wir eine Brücke bauen oder eine Schwelle abbauen. Matthias Michel würde gerne diesen Weg zusammen mit dem Rat weiter beschreiten. Er sieht ein, dass die Stawiko das nicht wissen können, diese Möglichkeit entstand erst vor Ostern. Er wäre froh, wenn der Rat ihn unterstützen könnte und diese beiden Anträge ablehnt.

Thomas **Wyss** meint, das Labor sei ein sinnvolles Argument. Aber selbstverständlich könnt Ihr auch die bestehenden Labors anfragen, ob sie willens sind, diese Jungforscher aufzunehmen. Da braucht es doch nicht einen Beitrag von 200'000 Franken vom Kanton dazu.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** betont, die Idee solche Labors zu öffnen, sei schon zehn Jahre alt. Sie kam von der Wirtschaft auf uns zu. In den letzten zehn Jahren war das nicht möglich. Sie können sich vorstellen, dass wir nicht einfach geschlafen haben. Es gab keine Möglichkeit, das zu tun und jetzt hätten wir mindestens eine Legitimation und auch eine Möglichkeit. Der Volkswirtschaftsdirek-

tor kann nicht erwarten, dass die Privaten dann noch Entwicklungshilfe für Jungunternehmer betreiben von sich aus. Aber wir können hier anstoßen. Die Beträge sind ja wirklich sehr minim. Und deshalb würden Sie uns hier ein Instrument nehmen, das uns von der Wirtschaft, von den Jungunternehmern entgegengebracht worden ist. Wenn Sie das nicht wollen, ist die Jungunternehmerförderung gerade im industriellen Bereich, der uns so wichtig ist, beendet. Dann schliessen wir dieses Dossier hier in Zug.

Die **Vorsitzende** stellt fest, dass der redaktionelle Antrag der SP-Fraktion unbestritten ist.

- ➔ Einigung
- ➔ Der Antrag der CVP-Fraktion für die Ergänzung mit «ausnahmsweise» wird mit 35:28 Stimmen abgelehnt.
- ➔ Der Streichungsantrag der Stawiko wird mit 49:20 Stimmen abgelehnt.

§ 3

Daniel **Eichenberger** hält fest, dass die SVP-Fraktion wiederum eine Befristung für diese Innovationsförderungsmassnahmen haben möchte. Wir beantragen für diesen Paragraphen folgende Formulierung:

«Dieser Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung oder nach Annahme durch das Volk rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft und ist befristet bis am 31. Dezember 2013.»

Begründung: Unter den gegebenen Umständen ist eine Befristung auf vier Jahre wie bisher sinnvoll. Der Kantonsrat soll sich zwingend in bestimmten Abständen mit der allfälligen Verlängerung dieser Massnahmen auseinandersetzen. Dies war auch in den bisherigen Debatten über die Innovationsförderungsmassnahmen mehrheitlich unbestritten. Das kann man auch in Protokollen beispielsweise aus dem Jahr 2005 nachlesen. Da war auch die FDP dafür, dass man diese Befristung beibehält im Rahmen von solchen Tätigkeiten. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Alice **Landtwing** hält fest, dass in der Kommission ein Antrag für eine Befristung auf sechs Jahre gestellt wurde. Der SVP-Antrag bedeutet vier Jahre. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war der Auffassung, dass eine Befristung keinen Sinn macht. Zudem würde für Impulsfinanzierungen für Infrastrukturprojekte eine Befristung von einigen Jahren wenig Sinn machen, da solche Projekte eine lange Planungs- und Realisierungsdauer haben. Da im Bereich Innovationsförderung bereits zweimal eine befristete Vorlage erlassen wurde von 2002 bis 2005 für das Innovationsnetzwerk und beim Kantonsratsbeschluss Innovationsförderung von 2006 bis 2009, möchte die Mehrheit jetzt einen unbefristeten KRB. Der Antrag wurde mit 9:3 Stimmen abgelehnt.

Stefan **Gisler** hält fest, dass die AGF schon bei verschiedenen Vorlagen kein grosser Freund von Befristungen war. Grundsätzlich haben wir Vertrauen in die Regierung und möchten ihr auch den nötigen Spielraum geben, um auch langfristig aktiv

Politik und hier auch Wirtschaftsförderung gestalten zu können. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** spricht befristet eine Minute. Erstens kann er sich erinnern – der Antragsteller war noch nicht im Rat: MCCS-Beitrag, erste Befristung, zweite, dritte. Reaktion des Rats: Macht endlich eine richtige Rechtsgrundlage, wenn das was Gutes ist. Es ist unsäglich, immer wieder diese wiederholten Anträge. Zweitens kommt hier das berühmte Wort der «sunset legislation» zum Zug. Wenn die Sonne untergeht, tritt alles ausser Kraft. Die Sonne geht aber immer auch wieder auf. Drittens, die Befristung wäre ja wenn schon ein generelles Instrument, das Sie da einführen wollen für irgendwelche Kostenkontrolle oder so. Aber das ist eine generelle Debatte, wir haben andere Instrumente, um unseren Aufwand im Griff zu behalten, als Sie alle drei oder vier Jahre wieder zu fragen, ob Sie hier die 100'000 Franken jetzt wieder einsetzen wollen und dann das mit Evaluation und anderen Berichten wieder legitimieren müssen. Wir beschäftigen uns dann wirklich die Hälfte der Zeit damit, uns selber zu rechtfertigen. Dieses Geld setzen wir besser anders ein. Danke für die Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag.

- ➔ Der Antrag der SVP-Fraktion wird mit 52:17 Stimmen abgelehnt.
- ➔ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 2007.5 – 13769 enthalten.

Die Debatte wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.

